

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems

A. Problem und Ziel

Dieser Gesetzentwurf dient der Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems.

Der islamistische Anschlag am 23. August 2024 auf einem Volksfest in Solingen hat zuletzt deutlich gemacht, dass die Sicherheit im öffentlichen Raum bedroht ist. Die Gefährdungslage durch islamistischen Terrorismus ist anhaltend hoch und hat sich auch im Zuge der aktuellen Entwicklungen im Nahen Osten als Folge der Terroranschläge gegen den Staat Israel vom 7. Oktober 2023 weiter verschärft. Die extremistische Bedrohung ist nicht auf den Islamismus beschränkt. Gerade auch der Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus stellen ununterbrochen eine große Bedrohung für unser demokratisches Gemeinwesen in Deutschland dar.

Mit dem Sicherheitspaket nach Solingen zieht die Regierungskoalition der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP die nötigen Folgerungen aus dem Anschlag. Das betrifft insbesondere drei Bereiche: Waffenrecht, Extremismus- und Terrorismusbekämpfung, Aufenthaltsrecht. Dieser Gesetzentwurf enthält die gesetzgeberischen Maßnahmen, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

Terrorismus und Extremismus sind eine Gefahr für die freiheitlich demokratische Grundordnung und ein friedliches Zusammenleben in Deutschland. Die wehrhafte Demokratie muss über die notwendigen Instrumente für die Aufklärung und Sanktionierung verfügen. Dies erfolgt durch dieses Gesetz fachübergreifend im Bundesverfassungsschutzgesetz, im Asyl- und Aufenthaltsrecht und im Waffenrecht.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht für die Verbesserung der inneren Sicherheit Änderungen im Bundesverfassungsschutzgesetz, im Asyl- und Aufenthaltsrecht und im Waffenrecht vor.

Bundesverfassungsschutzgesetz

Im Bundesverfassungsschutzgesetz werden die Finanzermittlungen verbessert.

Asyl- und Aufenthaltsrecht

Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland Schutz suchen und denen Schutz gewährt wird, wird zukünftig die Schutzanerkennung verweigert beziehungsweise aberkannt, wenn Straftaten mit einem antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung gerichteten oder sonstigen menschenverachtender Beweggrund begangen wurden. Weiterhin dient der Gesetzentwurf auch der Klarstellung, dass Heimreisen von anerkannt Schutzberechtigten in der Regel zur Aberkennung des Schutzstatus führen, da dieses Verhalten regelmäßig im Widerspruch zur schutzauslösenden Gefährdung des Ausländers bei Rückkehr in den Heimatstaat steht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Aufgabe, die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhält daher die Befugnis zum biometrischen Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet.

Mit den Änderungen im Ausweisungsrecht sollen insbesondere Ausweisungen in Fällen erleichtert werden, bei denen bestimmte Straftaten unter Verwendung einer Waffe oder eines sonstigen gefährlichen Werkzeugs begangen wurde.

Zukünftig sollen ausreisepflichtige Ausländer, für deren Asylprüfung ein anderer Staat zuständig ist, angehalten werden, in den für die Prüfung ihres Antrags zuständigen Staat zurückzukehren, um die ihnen dort zustehenden Aufnahmeleistungen entsprechend der Richtlinie (EU) 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zu beziehen.

Waffengesetz

Damit Extremisten und Terroristen nicht in den Besitz von Waffen kommen und leichter entwaffnet werden können, werden die gesetzlichen Regelungen verschärft.

Die §§ 5 und 6 des Waffengesetzes (WaffG) werden verschärft. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG werden künftig die Bundespolizei und das Zollkriminalamt als durch die Waffenbehörden abzufragende Behörden ergänzt, um das dort vorhandene Behördenwissen in die Beurteilung einfließen zu lassen. Daneben wird eine Pflicht der Waffenbehörden eingeführt, neben der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes auch die Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten zehn Jahre abzufragen, um sicherzustellen, dass auch im Fall eines Umzugs keine relevanten Erkenntnisse verloren gehen. Durch die genannten Verbesserungen im Bereich der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung wird gewährleistet, dass die zuständigen Waffenbehörden in optimaler Weise über relevante Erkenntnisse anderer Behörden, die Antragsteller beziehungsweise Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse betreffend, informiert werden. Hierdurch wird der Schutz der Bevölkerung vor dem Missbrauch von Waffen verbessert.

Bei Volksfesten und anderen öffentlichen Veranstaltungen, an kriminalitätsbelasteten Orten, im öffentlichen Personenverkehr und seinen Haltestellen wird der Umgang mit Messern unabhängig von der Klingenlänge künftig untersagt oder untersagbar, um Angriffen mit Messern und Gewalttaten besser vorzubeugen. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser neuen Verbote werden erweiterte Kontrollbefugnisse ergänzt.

Die schnelle Nutzbarkeit durch einhändige Bedienung macht Springmesser besonders gefährlich. Daher wird der Umgang mit solchen Messern unabhängig von der Klingenlänge zukünftig untersagt. Ausnahmen bestehen bei bestimmten be-

berechtigten Interessen, wie etwa im beruflichen und jagdlichen Umfeld. Um die Waffenbehörden bei einer Gefahrenlage noch besser in die Lage zu versetzen, angemessen zu handeln, werden die Regelungen zu Widerruf und Rücknahme sowie der vorläufigen Sicherstellung von Waffen in den §§ 45 und 46 WaffG geändert.

Auch die Regelung zur Untersagung des Besitzes und Erwerbs erlaubnisfreier Waffen in Form individueller Waffenverbote wird konkretisiert. Durch Regelbeispiele wird klargestellt, wann eine Person keine Waffe besitzen darf. Die absoluten Unzuverlässigkeitsgründe für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Erlaubnissen im Waffengesetz und im Sprengstoffgesetz werden durch einen Straftatenkatalog erweitert, der insbesondere staatsgefährdende Straftaten beinhaltet. Es wird klargestellt, dass die zuständige Behörde für die Prüfung der für die waffenrechtliche Erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen in öffentlich zugänglichen Quellen recherchieren darf. Zudem wird klargestellt, dass sich tatsächliche Anhaltspunkte, welche für die Anordnung des persönlichen Erscheinens im Rahmen der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen herangezogen werden können, beispielsweise aus dem Schriftverkehr oder Telefonaten der betroffenen Person mit der Waffenbehörde oder beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen, ergeben können.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Einführung eines Leistungsausschlusses (§ 1 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes – AsylbLG) anstelle der bisherigen Leistungseinschränkung (§ 1a Absatz 7 AsylbLG) für bestimmte Fälle der Sekundärmigration wird zu Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe für die Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz führen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Software-Beschaffung und Betrieb entstehen Aufwände, ferner weitere sächliche und personelle Aufwände die in den Folgejahren aufwachsend sein werden, sich derzeit aber insgesamt noch nicht beziffern lassen. Die Aufwände entstehen beim Bundeskriminalamt, bei der Bundespolizei, beim Bundesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie beim Zollkriminalamt.

F. Weitere Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

In § 8a Absatz 1 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Im Falle des § 3 Abs. 1 Nr. 1 gilt dies“ durch die Wörter „Für Satz 1 Nummer 1, 4 und 5 gilt dies im Fall des § 3 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Asylgesetzes

Das Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 15a folgende Angabe eingefügt:
„§ 15b Nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet“.
2. In § 3 Absatz 4 werden die Wörter „§ 60 Absatz 8 Satz 1“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 8 Nummer 2 oder 3“ und die Wörter „§ 60 Absatz 8 Satz 3“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 8a oder 8b“ ersetzt.
3. § 8 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:
„(1a) Die für die Einleitung eines Strafverfahrens zuständigen Stellen haben in Strafsachen gegen die betroffene Person das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten über
 1. die Einleitung des Strafverfahrens, soweit dadurch eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu erwarten ist, und die Erhebung der öffentlichen Klage, wenn
 - a) eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren zu erwarten ist oder
 - b) eine Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu erwarten ist, sofern die Straftat
 - aa) eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches, § 96 oder § 97 des Aufenthaltsgesetzes ist,
 - bb) mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder
 - cc) mit einem antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung gerichteten oder sonstigen menschenverachtenden Beweggrund im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches begangen worden ist;

2. die Erledigung eines Strafverfahrens
 - a) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren,
 - b) durch eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten, sofern
 - aa) die Straftat eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches, § 96 oder § 97 des Aufenthaltsgesetzes ist,
 - bb) die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder
 - cc) im Rahmen des Urteils ein antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, geschlechtsspezifischer, gegen die sexuelle Orientierung gerichteter oder sonstiger menschenverachtender Beweggrund im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches ausdrücklich festgestellt wurde,
 - c) in sonstiger Weise im Falle einer vorausgegangenen Unterrichtung nach Nummer 1.“
4. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Nachträglicher biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet

(1) Das nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhobene biometrische Lichtbild des Ausländers darf mit öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgeglichen werden, wenn der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, der Abgleich für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Satz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt wird, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch den Abgleich erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen. Ein Abgleich mit Daten nach Satz 1 aus im Internet öffentlich zugänglichen Echtzeit-Lichtbild- und Echtzeit-Videodateien ist ausgeschlossen.

(2) Die Treffer des Abgleichs sind durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Zweifel an der Richtigkeit der Treffer gehen nicht zu Lasten des Ausländers.

(3) Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit nicht mehr erforderlich sind. Der Abgleich und das Löschen von Daten ist in der Asylakte zu dokumentieren.

(4) Bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 sind die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes und die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt, zu protokollieren. Nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(5) Die betroffene Person ist über den Zweck, den Umfang und die Durchführung des biometrischen Abgleichs vorab in verständlicher Weise zu informieren.

(6) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein unberechtigter Zugriff auf die erhobenen Daten erfolgt.

(7) Für die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Maßnahmen ist das Bundesamt zuständig. Es hat dabei sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Soweit technisch möglich, muss die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sichergestellt werden.“

5. In § 26 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 60 Absatz 8 Satz 1“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 8 Nummer 2 oder 3“ und die Wörter „§ 60 Absatz 8 Satz 3“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 8a oder 8b“ ersetzt.
6. Nach § 73 Absatz 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:
„Reist der Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, wird vermutet, dass er sich nach Satz 2 Nummer 1 erneut freiwillig dem Schutz dieses Staates unterstellt, es sei denn, die Reise ist sittlich zwingend geboten.“
7. § 75 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 60 Absatz 8 Satz 1“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 8 Nummer 2 oder 3“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 werden die Wörter „§ 60 Absatz 8 Satz 3“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 8a oder 8b“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Aufenthaltsgesetzes

Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 47a folgende Angabe eingefügt:
„§ 47b Reisen in den Herkunftsstaat“.
2. In § 24 Absatz 2 werden die Wörter „§ 3 Abs. 2 des Asylgesetzes oder des § 60 Abs. 8 Satz 1“ durch die Angabe „§ 60 Absatz 8“ ersetzt.
3. Nach § 47a wird folgender § 47b eingefügt:

„§ 47b

Reisen in den Herkunftsstaat

Asylberechtigte und Ausländer, denen internationaler Schutz (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes) zuerkannt oder für die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 festgestellt worden ist, sind verpflichtet, Reisen in ihren Herkunftsstaat sowie den Grund der Reise gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde anzuzeigen. Diese leitet nach § 8 Absatz 1c des Asylgesetzes die Anzeigen an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zur Prüfung des Widerrufs der Rechtsstellung weiter.“

4. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1a wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe c werden die Wörter „181a, 184b, 184d und 184e jeweils in Verbindung mit § 184b“ durch die Angabe „180a, 181a, 182, 184b, 184c oder 184e“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe d wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt,
 - ccc) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
„e) wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen nach § 115 des Strafgesetzbuches, oder tätlichen An-

griffs gegen Vollstreckungsbeamte, Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen nach § 115 des Strafgesetzbuches, oder“.

ddd) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) gegen die öffentliche Sicherheit nach § 125 oder § 125a des Strafgesetzbuches,“.

bb) In Nummer 1c wird nach der Angabe „§ 96“ die Angabe „oder § 97“ eingefügt.

cc) Nach Nummer 1c wird folgende Nummer 1d eingefügt:

„1d. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt worden ist wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten

a) gegen das Leben,

b) gegen die körperliche Unversehrtheit,

c) gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174, 176, 176a, 176c, 176d, 177, 178 oder 182 des Strafgesetzbuches,

d) gegen das Eigentum nach den §§ 249 bis 252 oder 255 des Strafgesetzbuches,

e) wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen nach § 115 des Strafgesetzbuches, oder tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte oder Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen nach § 115 des Strafgesetzbuches, oder

f) gegen die öffentliche Sicherheit nach § 125 oder § 125a des Strafgesetzbuches,

sofern die Straftat unter Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen worden ist,“.

b) Nach Absatz 2 Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder zu einer Jugendstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, verurteilt worden ist wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten

a) gegen das Leben,

b) gegen die körperliche Unversehrtheit,

c) gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach den §§ 174, 176, 176a, 176c, 176d, 177, 178 oder 182 des Strafgesetzbuches,

d) gegen das Eigentum nach den §§ 249 bis 252 oder 255 des Strafgesetzbuches,

e) wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte oder Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen nach § 115 des Strafgesetzbuches, oder tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte oder Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen nach § 115 des Strafgesetzbuches, oder

f) gegen die öffentliche Sicherheit nach § 125 oder § 125a des Strafgesetzbuches,

sofern die Straftat unter Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen worden ist,“.

5. In § 58a Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 60 Abs. 1 bis 8“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 1 bis 8b“ ersetzt.

6. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Von der Anwendung des Absatzes 1 ist abzusehen, wenn der Ausländer

1. die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 des Asylgesetzes erfüllt oder

2. aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder
 3. eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist.“
- b) Nach Absatz 8 werden die folgende Absätze 8a und 8b eingefügt:
- „(8a) Von der Anwendung des Absatzes 1 soll abgesehen werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden ist, sofern
1. die Straftat eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches, § 96 oder § 97 dieses Gesetzes ist,
 2. die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder
 3. im Rahmen des Urteils ein antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, geschlechtsspezifischer, gegen die sexuelle Orientierung gerichteter oder sonstiger menschenverachtender Beweggrund im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches ausdrücklich festgestellt wurde.
- (8b) Von der Anwendung des Absatzes 1 kann abgesehen werden, wenn der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, sofern
1. die Straftat eine Straftat nach § 177 des Strafgesetzbuches, § 96 oder § 97 dieses Gesetzes ist,
 2. die Straftat mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden ist oder
 3. im Rahmen des Urteils ein antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, geschlechtsspezifischer, gegen die sexuelle Orientierung gerichteter oder sonstiger menschenverachtender Beweggrund im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 des Strafgesetzbuches ausdrücklich festgestellt wurde.“
7. In § 73 Absatz 1a Satz 1 und Absatz 3a Satz 1 werden jeweils die Wörter „60 Absatz 8 Satz 1“ durch die Wörter „§ 60 Absatz 8 Nummer 2 oder 3, Absatz 8a oder 8b“ ersetzt.
8. Nach § 98 Absatz 2 Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:
- „2b. entgegen § 47b eine Anzeige nicht vornimmt,“.

Artikel 4

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Leistungsberechtigte nach Absatz 1 Nummer 5,

 1. denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Absatz 4 Satz 1 internationaler Schutz gewährt worden ist, der fortbesteht, oder
 2. deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes als unzulässig abge-

lehnt wurde und für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative des Asylgesetzes angeordnet wurde, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist,

haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.“

- b) In Satz 3 werden die Wörter „die Möglichkeit der Leistungen“ durch die Wörter „den Ausnahmecharakter von Härtefallleistungen“ ersetzt.
- c) In Satz 5 wird nach dem Wort „werden“ ein Semikolon und die Wörter „die Gewährung von Geldleistungen ist ausgeschlossen“ eingefügt.
- d) In Satz 6 wird jeweils das Wort „besonderen“ durch das Wort „außergewöhnlichen“, werden die Wörter „den §§ 3, 4 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 und § 4 oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern“ und werden die Wörter „geboten ist“ durch die Wörter „unabweisbar geboten ist, insbesondere bei amtsärztlich festgestellter Reiseunfähigkeit“ ersetzt.

- 2. § 1a Absatz 7 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Waffengesetzes

Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 228 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe zu § 6 werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 6a Nachbericht
 - § 6b Mitteilungspflichten der Waffenbehörden an die Jagdbehörden“.
- b) In der Angabe zu § 42 werden nach den Wörtern „Führens von Waffen“ die Wörter „und Messern“ eingefügt.
- c) Nach der Angabe zu § 42a werden die folgenden Angaben eingefügt:
 - „§ 42b Verbot des Führens von Waffen und Messern im öffentlichen Personenfernverkehr
 - § 42c Kontrollbefugnis zum Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlichen Personenfernverkehr und in Verbotszonen“.
- d) Der Angabe zu § 45 werden die Wörter „; vorläufige Sicherstellung“ angefügt.

- 2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Erforschung des Sachverhalts kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen das persönliche Erscheinen des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers verlangen. Ein begründeter Einzelfall liegt insbesondere vor, wenn Tatsachen Zweifel an der Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung begründen. Anhaltspunkte hierfür können sich beispielsweise aus dem Schriftverkehr oder aus Telefonaten des Antragstellers oder des Erlaubnisinhabers mit der zuständigen Behörde oder aus allgemein zugänglichen Quellen ergeben.“

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Zur Erforschung des Sachverhalts ist die zuständige Behörde befugt, in öffentlich zugänglichen Quellen zu recherchieren und diese Erkenntnisse insbesondere in die Prüfung nach den §§ 5 und 6 einfließen zu lassen.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind

a) wegen eines Verbrechens,

b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder

c) zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen wegen einer Straftat nach den §§ 80a, 83 Absatz 2, § 84 Absatz 1 bis 3, § 85 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 87 Absatz 1, § 88 Absatz 1, § 89 Absatz 1, § 89a Absatz 1 bis 3, § 89b Absatz 1, § 89c Absatz 1 und 2, § 91 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 96 Absatz 2 oder § 97b des Strafgesetzbuches, nach § 98 des Strafgesetzbuches, soweit nicht ein Fall des § 98 Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorliegt, nach § 99 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, soweit nicht ein Fall des § 99 Absatz 3 des Strafgesetzbuches vorliegt, nach § 100 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 des Strafgesetzbuches oder nach den §§ 129, § 129a Absatz 3 und 5 des Strafgesetzbuches, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches,

wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

a) Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,

b) mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren werden,

c) Waffen oder Munition Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Stellungnahmen der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes sowie der in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmten Bundespolizeibehörde und des Zollkriminalamtes sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, des Landeskriminalamtes (Bedarfsabfragebehörde), ob Tatsachen vorliegen, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen; die zuständige Behörde der Landespolizei oder die zentrale Polizeidienststelle oder das zuständige Landeskriminalamt und die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde schließen in ihre Stellungnahme das Ergebnis der von ihnen vorzunehmenden Prüfung nach Absatz 2 Nummer 4 ein;“.

bb) Die Sätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

4. § 6 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde holt die Stellungnahme der folgenden Behörden ein, ob dort Erkenntnisse nach den Sätzen 1 und 2 vorliegen:

1. der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes,

2. der Polizeidienststellen der innegehabten Wohnsitze im Inland der betroffenen Person, beschränkt auf die letzten zehn Jahre vor Durchführung der Prüfung der persönlichen Eignung,

3. der in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmten Bundespolizeibehörde,
4. des Zollkriminalamtes.“
5. Nach § 6 werden die folgenden §§ 6a und 6b eingefügt:

„§ 6a

Nachbericht

(1) Erlangt die für die Auskunft nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 4 zuständige Verfassungsschutzbehörde im Nachhinein für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 und 3 bedeutende Erkenntnisse, teilt sie dies der zuständigen Behörde unverzüglich mit (Nachbericht). Zu diesem Zweck speichert sie Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname, Geschlecht, Geburtsort, Geburtsland, Wohnort und Staatsangehörigkeit der betroffenen Person, Ausstellungsdatum sowie Befristung der Erlaubnis, Art der Erlaubnis, Behördenkennziffer der anfragenden Behörde und Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 des Bundesverfassungsschutzgesetzes.

(2) Erlangen die in § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 genannten Behörden im Nachhinein Erkenntnisse über Tatsachen nach § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 oder erlangen die in § 6 Absatz 1 Satz 3 genannten Behörden im Nachhinein Erkenntnisse über Tatsachen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2, so sind sie zum Nachbericht verpflichtet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort genannten Daten zu speichern sind oder dass durch andere Maßnahmen sicherzustellen ist, dass diese Daten für die Erfüllung der Nachberichtspflicht bereitstehen.

(3) Lehnt die zuständige Behörde einen Antrag ab oder nimmt sie eine erteilte Erlaubnis zurück oder widerruft sie diese oder fällt die Nachberichtspflicht aus einem anderen Grund weg, so hat sie die nach den Absätzen 1 und 2 zum Nachbericht verpflichteten Behörden mit Angabe des Grundes hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall sind die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 gespeicherten Daten unverzüglich von diesen Behörden zu löschen. Im Übrigen sind die gespeicherten personenbezogenen Daten drei Monate nach Ende der regelmäßigen Gültigkeitsdauer einer Zuverlässigkeitsüberprüfung, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Anfrage durch die zuständige Behörde, zu löschen.

§ 6b

Mitteilungspflichten der Waffenbehörden an die Jagdbehörden

Stellt die Waffenbehörde fest, dass eine Person mit besonders anzuerkennenden persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen als Jäger (Bedürfnisgrund) die erforderliche Zuverlässigkeit nach § 5 oder die persönliche Eignung nach § 6 nicht mehr besitzt, so informiert die Waffenbehörde die zuständige Jagdbehörde hierüber unverzüglich.“

6. § 41 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde kann jemandem den Besitz von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, und den Erwerb solcher Waffen oder Munition untersagen,

1. soweit es zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist oder
2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbswillige abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt.

Tatsachen für das Fehlen der erforderlichen Zuverlässigkeit nach Satz 1 Nummer 2 liegen außer in den Fällen des § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder c, Nummer 2 oder Absatz 2 Nummer 2 bis 4 insbesondere vor, wenn die betroffene Person

1. wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit oder einer vorsätzlichen Straftat, die mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen wurde, zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei der die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind, oder
2. wegen einer vorsätzlichen Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe oder Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt worden ist oder bei der die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 2 ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie die Annahme mangelnder persönlicher Eignung im Wege der Beibringung eines amts- oder fachärztlichen oder fachpsychologischen Zeugnisses über die geistige oder körperliche Eignung ausräumen kann; § 6 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.“

7. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen; Verordnungsermächtigungen für Verbotszonen“.

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Absatz 1 gilt entsprechend für das Führen von Messern. Eine Ausnahme vom Verbot besteht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses für das Führen von Messern. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Anlieferverkehr,
2. Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
4. Personen, die ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
5. dem gewerblichen Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
6. Rettungskräften und Einsatzkräften im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
7. Mitwirkenden an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege oder der Ausübung des Sports oder einem allgemein anerkannten Zweck führen.“

c) Die Absätze 5 und 6 werden wie folgt gefasst:

„(5) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 und von Messern auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen verbieten oder beschränken, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt

1. Straftaten unter Einsatz von Waffen oder
2. Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben

begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 soll bestimmt werden, dass die zuständige Behörde für das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 allgemein oder für den Einzelfall Ausnahmen insbesondere für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, Anwohner und Gewerbetreibende zulassen kann, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu besorgen ist. Im Fall des Satzes 2 gilt Absatz 3 entsprechend. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 soll für das Führen von Messern eine Ausnahme vom Verbot oder von der Beschränkung für Fälle bestimmt werden, in denen für das Führen des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere in den Fällen des Absatzes 4a Satz 3 vor. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 und die Ermächtigung nach Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 5 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen; diese kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

(6) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 und von Messern an folgenden Orten verbieten oder beschränken, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist:

1. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,
2. in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, die einem Hausrecht unterliegen, insbesondere in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, soweit diese nicht von Absatz 7 und § 42b erfasst sind, in Einkaufszentren sowie in Veranstaltungsorten,
3. in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie
4. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an die in den Nummern 2 und 3 genannten Orte oder Einrichtungen angrenzen.

In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist eine Ausnahme vom Verbot oder von der Beschränkung für Fälle vorzusehen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Inhabern einer waffenrechtlichen Erlaubnis für das Führen von Waffen,
2. Anwohnern, Anliegern und dem Anlieferverkehr,
3. Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
4. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
5. Personen, die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern und
6. Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Satz 1 Nummer 2 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige oberste Landesbehörde übertragen; diese kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen.“

- d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Für das Gebiet der Eisenbahnen des Bundes wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 und von Messern zu verbieten oder zu beschränken, wenn das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf das Bundespolizeipräsidium übertragen werden. In der Rechtsverordnung sind Ausnahmen entsprechend § 42b Absatz 2 vorzusehen. Die Befugnis der Bundespolizeibehörden, das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen durch Allgemeinverfügung zu regeln, bleibt unberührt.“

8. Nach § 42a werden die folgenden §§ 42b und 42c eingefügt:

„§ 42b

Verbot des Führens von Waffen und Messern im öffentlichen Personenfernverkehr

- (1) Es ist verboten,

1. Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 oder
2. Messer

in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs und in seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs, insbesondere Gebäuden und Haltepunkten, zu führen, soweit nicht eine Rechtsverordnung nach § 42 Absatz 7 besteht.

(2) Absatz 1 gilt nicht in Fällen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor bei

1. Inhabern waffenrechtlicher Erlaubnisse für das Führen von Waffen,
2. Gewerbetreibenden und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
3. Personen, die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
4. Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
5. Rettungskräften und Einsatzkräften im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
6. Mitwirkenden an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
7. Personen, die eine Waffe oder ein Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumpflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen und
8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.

§ 42c

Kontrollbefugnis zum Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlichen Personenfernverkehr und in Verbotszonen

Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung gesetzlicher Waffen- und Messerverbote nach § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4a Satz 1 und § 42b Absatz 1 sowie von Waffen- und Messerverbotzonen nach § 42 Absatz 5 und 6 Personen kurzzeitig anhalten, befragen, mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen sowie die Personen durchsuchen. Die Auswahl der nach Satz 1 kontrollierten Personen anhand eines Merkmals im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Maßnahme gerechtfertigten Grund ist unzulässig.“

9. Dem § 43 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„§ 30 der Abgabenordnung steht der Übermittlung nicht entgegen.“

10. § 44 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die zuständige Behörde teilt der Jagdbehörde die Ergebnisse sowie tragenden Gründe der Prüfung nach den §§ 5 und 6 mit.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und folgender Satz wird angefügt:

„Die Waffenerlaubnisbehörden übermitteln diese Daten an die zuständigen Verfassungsschutzbehörden.“

11. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Rücknahme und Widerruf; vorläufige Sicherstellung“.

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass Personen, denen eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erteilt worden ist, nicht die erforderliche Zuverlässigkeit oder Eignung besitzen, kann die zuständige Behörde für die Dauer der Prüfung von Rücknahme oder Widerruf Erlaubnisurkunden sowie Waffen oder Munition sofort vorläufig sicherstellen, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch den weiteren Umgang mit Waffen oder Munition eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter droht. Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der zuständigen Behörde berechtigt, die Wohnung der betroffenen Person zu betreten und diese Wohnung nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen; Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.“

12. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Hat jemand auf Grund einer Erlaubnis, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen oder Munition erworben oder befugt besessen und besitzt er sie noch, so ordnet die zuständige Behörde an, dass er binnen angemessener Frist die Waffen oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist stellt die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicher.“

(3) Besitzt jemand ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 41 Absatz 1 oder 2 eine Waffe oder Munition, so ordnet die zuständige Behörde an, dass er binnen angemessener Frist

1. die Waffe oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt oder
2. im Fall einer verbotenen Waffe oder Munition die Verbotsmerkmale beseitigt und
3. den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist stellt die zuständige Behörde die Waffe oder Munition sicher.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In dem Eingangssatz wird das Wort „kann“ durch das Wort „stellt“ und das Wort „sicherstellen“ durch das Wort „sicher“ ersetzt.
- bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „oder 2 oder“ durch die Angabe „oder 2,“ ersetzt.
- ccc) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ddd) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

„3. soweit Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen oder Munition von einem Nichtberechtigten erworben werden sollen.“

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Zu diesem Zweck“ durch die Wörter „Zum Zweck der sofortigen Sicherstellung nach Satz 1“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Maßnahmen der Absätze 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

13. § 53 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 21 wird folgende Nummer 21a eingefügt:

„21a. entgegen § 42 Absatz 4a ein Messer führt,“.

b) Die bisherige Nummer 21a wird Nummer 21b.

c) Nach Nummer 21b wird folgende Nummer 21c eingefügt:

„21c. entgegen § 42b Absatz 1 eine Waffe oder ein Messer führt,“.

d) In Nummer 23 werden nach den Wörtern „oder Absatz 6 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 7 Satz 1“ eingefügt.

14. Dem § 58 wird folgender Absatz 24 angefügt:

„(24) Wer ein am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes] unerlaubt besessenes Springmesser bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf den Monat des Inkrafttretens nach Artikel 9 dieses Gesetzes] der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft. Der vormalige unerlaubte Erwerb, der vormalige unerlaubte Besitz oder das vormalige unerlaubte Führen oder das unerlaubte Verbringen des Springmessers bleibt für die Personen, die den Gegenstand nach Satz 1 einer zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergeben haben, in Bezug auf ihre im Verwaltungsverfahren zu beurteilende waffenrechtliche Zuverlässigkeit sanktionslos.“

15. In Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.4.1 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma und die Wörter „soweit ein berechtigtes Interesse besteht, das eine einhändige Nutzung erforderlich macht, oder der Umgang im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt;“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Sprengstoffgesetzes

§ 8a Absatz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind

- a) wegen eines Verbrechens,
- b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr, oder
- c) zu einer Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen wegen einer Straftat nach den §§ 80a, 83 Absatz 2, § 84 Absatz 1 bis 3, § 85 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2, § 87 Absatz 1, § 88 Absatz 1, § 89 Absatz 1, § 89a Absatz 1 bis 3, § 89b Absatz 1, § 89c Absatz 1 und 2, § 91 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 96 Absatz 2, § 97b, nach § 98 des Strafgesetzbuches, soweit nicht ein Fall des § 98 Absatz 2 des Strafgesetzbuches vorliegt, nach § 99 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, soweit nicht ein Fall des § 99 Absatz 3 des Strafgesetzbuches vorliegt, nach § 100 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 des Strafgesetzbuches, nach den §§ 129, 129a Absatz 3 und 5 des Strafgesetzbuches, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 des Strafgesetzbuches,

wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

- a) explosionsgefährliche Stoffe im Sinne dieses Gesetzes missbräuchlich oder leichtfertig verwenden werden,
- b) mit explosionsgefährlichen Stoffen nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese nicht sorgfältig aufbewahren werden,
- c) explosionsgefährliche Stoffe Personen überlassen werden, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese nicht berechtigt sind.“

Artikel 7

Änderung des Bundesjagdgesetzes

Das Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), das zuletzt durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Die zuständige Behörde hat bei der nach § 48 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Waffengesetzes für die Ausführung des Waffengesetzes zuständigen Behörde (Waffenbehörde) eine Auskunft einzuholen, ob die Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung im Sinne der §§ 5 und 6 des Waffengesetzes gegeben sind. Die Waffenbehörde teilt der Jagdbehörde das Ergebnis der Prüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung sowie tragende Gründe mit.“

2. In § 18a werden nach dem Wort „Erteilung“ die Wörter „oder Verlängerung“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden

§ 1 Absatz 3 Nummer 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden vom 22. Februar 2008 (BGBl. I S. 250), die zuletzt durch Artikel 28 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe g wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Folgender Buchstabe h wird angefügt:
„h) § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 1 des Waffengesetzes;“.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 9. September 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Dieser Gesetzentwurf dient der Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems.

Der islamistische Anschlag am 23. August 2024 auf einem Volksfest in Solingen hat zuletzt deutlich gemacht, dass die Sicherheit im öffentlichen Raum bedroht ist. Die Gefährdungslage durch islamistischen Terrorismus ist anhaltend hoch und hat sich auch im Zuge der aktuellen Entwicklungen im Nahen Osten als Folge der Terroranschläge gegen den Staat Israel vom 7. Oktober 2023 weiter verschärft. Die extremistische Bedrohung ist nicht auf den Islamismus beschränkt. Gerade auch der Rechtsextremismus und Rechtsterrorismus stellen ununterbrochen eine große Bedrohung für unser demokratisches Gemeinwesen in Deutschland dar.

Mit dem Sicherheitspaket nach Solingen zieht die Regierungskoalition die nötigen Folgerungen aus dem Anschlag. Das betrifft insbesondere drei Bereiche: Waffenrecht, Extremismus- und Terrorismusbekämpfung, Aufenthaltsrecht. Dieser Änderungsantrag enthält die gesetzgeberischen Maßnahmen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf sieht für die Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems Änderungen im Bundesverfassungsschutzgesetz, im Asylgesetz, im Aufenthaltsgesetz, im Asylbewerberleistungsgesetz, im Waffengesetz, im Sprengstoffgesetz, im Bundesjagdgesetz und in der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden vor.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Bundesverfassungsschutzgesetz

Im Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) werden die Finanzermittlungen verbessert. In § 8a BVerfSchG der Gewalt- und Hetzebezug gestrichen.

Asyl- und Aufenthaltsrecht

Menschen, die in der Bundesrepublik Deutschland Schutz suchen und denen Schutz gewährt wird, kann bereits nach der geltenden Rechtslage bei bestimmten schweren Straftaten der Schutzanerkennung verweigert beziehungsweise aberkannt werden. Dabei bleibt bisher gesetzlich insbesondere unberücksichtigt, wenn Straftaten mit einem antisemitischen, rassistischen, fremdenfeindlichen, geschlechtsspezifischen, gegen die sexuelle Orientierung gerichteten oder sonstigen menschenverachtender Beweggrund begangen wurden. Diese menschenverachtenden Beweggründe wiegen jedoch besonders schwer bei der Bewertung der Straftat und sollen daher zwingend berücksichtigt werden. Weiterhin dient der Gesetzentwurf auch der Klarstellung, dass Heimreisen von anerkannt Schutzberechtigten in der Regel zur Aberkennung des Schutzstatus führen, da dieses Verhalten regelmäßig im Widerspruch zur schutzauslösenden Gefährdung des Ausländers bei Rückkehr in den Heimatstaat steht.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat die Aufgabe die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Angesichts der großen Bedeutung der frühzeitigen Identitätsklärung sowohl für die innere Sicherheit als auch für die Durchführung des Asylverfahrens ist es für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge notwendig, die Befugnis zum biometrischen Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet zu erhalten.

Mit den Änderungen im Ausweisungsrecht sollen insbesondere Ausweisungen in Fällen erleichtert werden, bei denen bestimmte Straftaten unter Verwendung einer Waffe oder eines sonstigen gefährlichen Werkzeugs begangen wurde. Die Regelungen sind notwendig, da bislang trotz erfolgter Verurteilung wegen einer Straftat, dass unter Verwendung einer Waffe oder eines sonstigen gefährlichen Werkzeugs begangen wurde, in vielen Fällen

keine Ausweisung beziehungsweise nur eine Ausweisung unter Zugrundelegung eines schwerwiegenden Ausweisungsinteresses möglich war. Wird beispielsweise eine Körperverletzung unter Verwendung einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeugs begangen, so ist nach den einschlägigen Strafvorschriften auch die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe möglich, die zwischen einem Monat und einem Jahr liegt. Bislang ist in solchen Fällen entweder gar keine Ausweisung möglich (bei Verurteilungen unter einem halben Jahr) beziehungsweise liegt nur ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vor (bei Verurteilungen von sechs Monaten bis zu einem Jahr).

Vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten sind bei Hilfebedürftigkeit grundsätzlich leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Dies führt bislang dazu, dass auch Personen, bei denen entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 ein anderer Staat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, in Deutschland weiterhin Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen können. Mit der Änderung sollen diese Personen nun angehalten werden, in den für die Prüfung ihres Antrags zuständigen Staat zurückzukehren, um die Ihnen dort zustehenden Aufnahmeleistungen entsprechend der Richtlinie (EU) 2013/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, zu beziehen. Mit dem Ausschluss von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für bestimmte Fälle der Sekundärmigration, wird die Durchsetzung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) gefördert.

Waffengesetz

Die §§ 5 und 6 des Waffengesetzes (WaffG) werden verschärft. Bei der Prüfung der Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG werden künftig die Bundespolizei und das Zollkriminalamt als durch die Waffenbehörden abzufragende Behörden ergänzt, um das dort vorhandene Behördenwissen in die Beurteilung einfließen zu lassen. Daneben wird eine Pflicht der Waffenbehörden eingeführt, neben der zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes auch die Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten zehn Jahre abzufragen, um sicherzustellen, dass auch im Fall eines Umzugs keine relevanten Erkenntnisse verloren gehen. Durch die genannten Verbesserungen im Bereich der Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung wird gewährleistet, dass die zuständigen Waffenbehörden in optimaler Weise über relevante Erkenntnisse anderer Behörden, die Antragsteller beziehungsweise Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse betreffend, informiert werden. Hierdurch wird der Schutz der Bevölkerung vor dem Missbrauch von Waffen verbessert.

Bei Volksfesten und anderen öffentlichen Veranstaltungen, an kriminalitätsbelasteten Orten, im öffentlichen Personenverkehr und seinen Haltestellen wird der Umgang mit Messern unabhängig von der Klingenlänge künftig untersagt oder untersagbar, um Angriffen mit Messern und Gewalttaten besser vorzubeugen. Zur Überprüfung der Einhaltung dieser neuen Verbote werden erweiterte Kontrollbefugnisse ergänzt. Begründete Ausnahmen werden weiter ermöglicht.

Die schnelle Nutzbarkeit durch einhändige Bedienung macht Springmesser besonders gefährlich. Daher wird der Umgang mit solchen Messern unabhängig von der Klingenlänge zukünftig untersagt. Ausnahmen bestehen bei bestimmten berechtigten Interessen, wie etwa im beruflichen und jagdlichen Umfeld. Um die Waffenbehörden bei einer Gefahrenlage noch besser in die Lage zu versetzen angemessen zu handeln, werden die Regelungen zu Widerruf und Rücknahme sowie der vorläufigen Sicherstellung von Waffen in den §§ 45 und 46 WaffG geändert.

Auch die Regelung zur Untersagung des Besitzes und Erwerbs erlaubnisfreier Waffen in Form individueller Waffenverbote wird konkretisiert. Durch Regelbeispiele wird klargestellt, wann eine Person keine Waffe besitzen darf. Die absoluten Unzuverlässigkeitsgründe für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Erlaubnissen im Waffengesetz und im Sprengstoffgesetz werden durch einen Straftatenkatalog erweitert, der insbesondere staatsgefährdende Straftaten beinhaltet. Es wird klargestellt, dass die zuständige Behörde für die Prüfung der für die waffenrechtliche Erlaubnis erforderlichen Voraussetzungen in öffentlich zugänglichen Quellen recherchieren darf. Zudem wird klargestellt, dass sich tatsächliche Anhaltspunkte, welche für die Anordnung des persönlichen Erscheinens im Rahmen der Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen herangezogen werden können, beispielsweise aus dem Schriftverkehr oder Telefonaten der betroffenen Person mit der Waffenbehörde oder beispielsweise aus öffentlich zugänglichen Quellen, ergeben können.

III. Exekutiver Fußabdruck

Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter Dritter oder sonstige Personen außerhalb der Bundesverwaltung sind nicht an der Erstellung des Entwurfes beteiligt worden.

IV. Alternativen

Keine.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe b und c des Grundgesetzes (GG).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus für die Änderungen des AsylG, des AufenthG und des AsylbLG ergeben sich aus Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 6 des Grundgesetzes (GG) (Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen), Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG (öffentliche Fürsorge).

Soweit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG in Anspruch genommen wird, ist das Gesetz zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlich. Die Anpassung der Ausweisungsregelungen und der Ausschlussstatbestände in den bestehenden bundesgesetzlichen Aufenthaltsregelungen kann nur durch den Bundesgesetzgeber erfolgen, da ansonsten die Gefahr einer Rechtszersplitterung bestünde. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung wären erhebliche Beeinträchtigungen des länderübergreifenden Rechtsverkehrs beim Aufenthalt von Ausländern zu erwarten.

Soweit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG in Anspruch genommen wird, ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Nur durch die Gesetzgebung des Bundes lassen sich einheitliche Lebensverhältnisse für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG im Bundesgebiet gewährleisten. Durch eine einheitliche Bundesgesetzgebung im Bereich der öffentlichen Fürsorge wird verhindert, dass sich innerhalb des Bundesgebiets das Sozialgefüge auseinanderentwickelt. Zugleich wirkt sie Binnenwanderungen bestimmter Ausländergruppen und damit einer Verlagerung von Sozialhilfelasen entgegen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Waffenrecht (einschließlich Folgeänderungen) und für das Sprengstoffrecht folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes (GG) sowie aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 (Strafrecht) GG.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Bundesjagdgesetz (Artikel 3) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 GG.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf trifft mit den Anpassungen im Bundesverfassungsschutzgesetz Regelungen auf dem Gebiet der nationalen Sicherheit, die in die alleinige Verantwortung der einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union fallen (Artikel 4 Absatz 2 EUV). Im Übrigen ist der Gesetzentwurf mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen in § 4 Absatz 5, § 5 Absatz 1 und 2, § 41 des Waffengesetzes und Folgeänderungen sowie zum Jagdgesetz führen zu einer Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

Im Übrigen werden die Regelungen des Gesetzentwurfs nicht zu einer Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung führen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben zum Waffengesetz trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Frieden und Sicherheit (Indikator 16.2) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei. Mit dem Entwurf werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass der Waffenbesitz insbesondere von Extremisten sowie Personen mit auf einer psychischen Störung basierender Eigen- oder Fremdgefährdung wirksamer unterbunden wird. Dies trägt dazu bei, dass die Gefährdung der Bevölkerung durch den Missbrauch von Messern und Schusswaffen reduziert wird. Damit entsprechen die Wirkungen des Regelungsvorhabens einer nachhaltigen Entwicklung. Im Übrigen steht der Gesetzentwurf im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Einführung eines Leistungsausschlusses (§ 1 Absatz 5 AsylbLG) anstelle der bisherigen Leistungseinschränkung (§ 1a Absatz 7 AsylbLG) für bestimmte Fälle der Sekundärmigration wird zu Minderausgaben in nicht bezifferbarer Höhe für die Leistungsträger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz führen.

4. Erfüllungsaufwand

Für Software-Beschaffung und Betrieb entstehen Aufwände, ferner weitere sächliche und personelle Aufwände die in den Folgejahren aufwachsend sein werden, sich derzeit aber insgesamt noch nicht beziffern lassen. Die Aufwände entstehen beim Bundeskriminalamt, bei der Bundespolizei, beim Bundesamt für Verfassungsschutz, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie beim Zollkriminalamt.

5. Weitere Kosten

Keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VIII. Befristung; Evaluierung

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

Die Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes durch Artikel 1 konzentriert sich auf die Verbesserung der Finanzermittlungen. Hierzu entfällt für Finanzermittlungen die Beschränkung durch § 8a Absatz 1 Satz 2 auf gewaltorientierte oder volksverhetzende Bestrebungen. Dadurch werden auch legalistische Bestrebungen mit erheblichem Aktionspotential oder erheblicher gesellschaftlicher Wirkungsbreite von der Aufklärungsbefugnis erfasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Asylgesetzes)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 15b AsylG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 60 Absatz 8 AufenthG.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 60 Absatz 8 AufenthG.

Zu Nummer 4

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat nach § 16 Absatz 1 Satz 1 AsylG die Aufgabe, die Identität eines Ausländers, der um Asyl nachsucht, durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern. Angesichts der großen Bedeutung der frühzeitigen Identitätsklärung sowohl für die innere Sicherheit als auch für die Durchführung des Asylverfahrens ist es für das BAMF notwendig, die Befugnis zum biometrischen Abgleich des nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 AsylG erhobenen biometrischen Lichtbildes mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet zu erhalten. Nach der Regelung des § 15b Absatz 1 AsylG-E darf der biometrische Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet zum Zweck der Feststellung der Identität oder der Staatsangehörigkeit vorgenommen werden, wenn der Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz besitzt, der Abgleich zur Feststellung der Identität oder der Staatsangehörigkeit erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Das Auswerten der mobilen Datenträger nach § 15a AsylG kann im Einzelfall ein milderer Mittel darstellen. § 15b AsylG-E kann im Einzelfall auch ein milderer Mittel zu § 15a AsylG darstellen.

Die Identität umfasst dabei nicht nur den Namen der Person, sondern weitere Merkmale die einen Menschen von anderen Menschen unterscheidet und damit zu einer individuellen Persönlichkeit macht. Zur Identität zählen daher auch Merkmale, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität der Person sind. Um die Identitätsmerkmale des asylsuchenden Ausländers zu erfassen, ist das BAMF zudem zum Zwecke der Ausführung des Asylgesetzes berechtigt weitere personenbezogene Daten zu erheben. Zur Identität im asylrechtlichen Sinne zählen daher auch das Geburtsland, das Land des gewöhnlichen Aufenthalts, der Familienstand, die Volks- und Religionszugehörigkeit sowie die Sprachkenntnisse des Ausländers.

Nach § 15b Absatz 1 Satz 2 AsylG-E ist der biometrische Abgleich nach § 15b Absatz 1 Satz 1 AsylG-E unzulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch den biometrischen Abgleich allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden. Nach § 15b Absatz 1 Satz 4 und 5 AsylG-E sind Aufzeichnungen über Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch die Auswertung der Abgleichergebnisse erlangt wurden und nach § 15b Absatz 1 Satz 3 AsylG-E nicht verwertet werden dürfen, unverzüglich zu löschen und die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung aktenkundig zu machen.

§ 15b Absatz 1 AsylG-E regelt, dass abweichend von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2013) (Datenschutz-Grundverordnung) auch die Verarbeitung von biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung zulässig ist. Dies ist im Sinne des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses erforderlich und steht in angemessenem Verhältnis zu dem verfolgten Ziel, da bei fehlendem Pass oder Passersatz nur die hier geregelte Verarbeitung biometrischer Daten die Identitätsklärung ermöglicht, welche für Zwecke der Prüfung des Asylantrags und für die zügige Durchführung des Asylverfahrens notwendig ist.

Mit § 15b Absatz 1 Satz 6 AsylG-E wird klargestellt, dass ein Abgleich mit biometrischen Daten aus im Internet öffentlich zugänglichen Echtzeit-Lichtbild- und Videodateien ausgeschlossen wird, damit hierüber keine Echtzeitüberwachung bestimmter Bereiche stattfinden kann. Erfasst hiervon sind insbesondere Live-Streams, zum Beispiel von Veranstaltungen, in denen auch das Publikum erfasst wird, oder das Live-Video einer Webcam eines

öffentlich zugänglichen Ortes. Ausdrücklich erfasst sind auch Echtzeit-Lichtbild-Dateien, also beispielsweise die Bilder von Webcams, die in zeitlich kurzer Abfolge einzelne Lichtbilder ins Internet hochladen.

§ 15b Absatz 2 AsylG-E setzt die Vorgaben des Artikels 14 der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (ABl. L vom 12.7.2024) (Verordnung über künstliche Intelligenz) sowie des Artikels 22 der Verordnung (EU) 2016/679 um. Demnach ist der automatisierte Vorgang vor jeglichen weiteren Maßnahmen oder Entscheidungen durch zwei Personen zu überprüfen und zu bestätigen.

§ 15b Absatz 3 AsylG-E verpflichtet das BAMF, die im Rahmen des Abgleichs erhobenen Daten nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit nicht mehr erforderlich sind. Gleichzeitig regelt die Norm eine Dokumentationspflicht, nach der das BAMF den Abgleich und das Löschen von Daten zur Nachvollziehbarkeit der Maßnahme in der Asylakte zu dokumentieren hat.

§ 15b Absatz 4 AsylG-E regelt, dass bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 die Bezeichnung der konkret eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes und die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt, zu protokollieren ist. Die Regelung bezüglich der Bezeichnung der eingesetzten Software soll der Transparenz dienen. Weiterhin soll nach Beendigung einer Maßnahme nach § 15b Absatz 1 die Stelle unterrichtet werden, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

Das BAMF ist gemäß § 15b Absatz 5 AsylG-E verpflichtet, die betroffene Person über den Zweck, den Umfang und die Durchführung des biometrischen Abgleichs vorab in verständlicher Weise zu informieren.

§ 15b Absatz 6 AsylG-E setzt die Vorgaben der Artikel 24, 25 und 32 der Datenschutz-Grundverordnung um. Es ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass kein unberechtigter Zugriff auf die erhobenen Daten erfolgt.

§ 15b Absatz 7 AsylG-E regelt die Zuständigkeit des BAMF für die Maßnahmen nach § 15b Absatz 1 bis 6 AsylG-E. Es hat dabei sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 60 Absatz 8 AufenthG.

Zu Nummer 6

§ 73 Absatz 1 Satz 3 AsylG-E präzisiert die Regelung des § 73 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AsylG, nachdem die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu widerrufen ist, wenn der Ausländer sich freiwillig erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt.

Bereits den Beendigungsklauseln des Artikels 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention liegt die Überlegung zugrunde, dass internationaler Schutz nicht mehr gewährt werden sollte, wo er nicht mehr erforderlich oder nicht mehr gerechtfertigt ist. Dies trifft unter anderem auf Ausländer mit Flüchtlingsanerkennung zu, die sich freiwillig erneut unter den Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, stellen. Davon ist in der Regel auszugehen, wenn Flüchtlinge in den Verfolgerstaat reisen, da dieses Verhalten im offensichtlichen Widerspruch dazu steht, dass ihnen dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht. Heimreisen lassen regelmäßig darauf schließen, dass eine Verfolgungsgefahr zwischenzeitlich jedenfalls nicht mehr mit erheblicher Wahrscheinlichkeit besteht. Die Vermutung, dass der Ausländer sich durch seine Heimreise erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt, ist widerlegbar. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer nachweist, dass die Reise sittlich zwingend geboten war, etwa bei schweren Krankheits- oder Todesfällen von Familienangehörigen. In diesen Fällen erfolgt die Heimreise aus einer persönlichen Konfliktlage, bei der eine bestehende Verfolgungsgefahr gewissermaßen in Kauf genommen wird. Der Ausländer unterstellt sich insoweit gerade nicht „freiwillig erneut dem Schutz des Herkunftsstaates“.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 60 Absatz 8 AufenthG.

Zu Artikel 3 (Änderung des Aufenthaltsgesetz)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 47b AufenthG.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 60 Absatz 8 AufenthG.

Zu Nummer 3

Die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist zu widerrufen, wenn der Ausländer sich freiwillig erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt (§ 73 Absatz 1 Nummer 1 des Asylgesetzes – AsylG) oder wenn der Ausländer freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt ist und sich dort niedergelassen hat (§ 73 Absatz 1 Nummer 4 AsylG). Sofern diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird angenommen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht länger vorliegen beziehungsweise eine Anerkennung nicht länger gerechtfertigt ist. Dieser Überlegung liegt bereits den Beendigungsklauseln des Artikels 1 Abschnitt C der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zugrunde. Dem korrespondierend wird eine Untersagungsregelung normiert. Nach § 8 Absatz 1c AsylG teilen die zuständigen Behörden mit, wenn sie von Umständen Kenntnis erlangt haben, dass ein Asylberechtigter oder ein Ausländer, dem internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG zuerkannt worden ist, in sein Herkunftsland (§ 3 Absatz 1 Nummer 2) gereist ist. Um die Kenntniserlangung zukünftig zu erleichtern und einer umfassenden Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Asylberechtigung oder des internationalen Schutzes nachkommen zu können, sind Ausländer zukünftig entsprechend zur Mitwirkung verpflichtet. Darüber hinaus soll den betroffenen Ausländern nochmals verdeutlicht werden, dass eine Ausreise in den Verfolgerstaat aufenthaltsrechtliche Konsequenzen hat.

Eine Anzeigepflicht gilt darüber hinaus auch, wenn bei dem Ausländer ein Verbot der Abschiebung nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 AufenthG festgestellt wurde. Auch hier ist in der Regel davon auszugehen, dass die Voraussetzungen bei freiwilligen Heimreisen nicht länger vorliegen beziehungsweise ein Abschiebeverbot nicht länger gerechtfertigt ist.

Da nicht jede Heimreise zwingend zu einem Widerruf führt, etwa wenn sie aufgrund einer zwingenden sittlichen Pflicht erfolgt, ist auch der Grund der Reise in den Herkunftsstaat anzugeben. So erhält die zuständige Behörde die für die Überprüfung die jeweils notwendigen Informationen.

Eine Genehmigung der Reise durch die Ausländerbehörde ist mit der Anzeigepflicht ausdrücklich nicht verbunden. Verstöße gegen die Anzeigepflicht sind nach § 98 Absatz 2 Nummer 2b AufenthG-E bußgeldbewehrt.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa****Zu Dreifachbuchstabe aaa**

Es handelt sich zunächst um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund von Änderungen bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Strafgesetzbuch. Zudem wurden die Straftatbestände der Ausbeutung von Prostituierten nach § 180a StGB, des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen nach § 182 StGB und der Verbreitung, des Erwerbs und Besitzes jugendpornographischer Inhalte nach § 184c StGB einbezogen. Die genannten Straftaten schützen die gleichen Rechtsgüter. Danach stehen bei der Ausbeutung von Prostituierten nach § 180a StGB sowie bei der Zuhälterei nach § 181a StGB die persönliche Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung als zu schützende Rechtsgüter im Vordergrund. Auch beim sexuellen Missbrauch von Jugendlichen nach § 182 StGB und beim sexuellen Missbrauch von Kindern nach § 176 StGB steht die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere die sexuelle Entwicklung, im vordergründigen Fokus. Die genannten Straftaten sind daher hinsichtlich ihres Schutzzumfangs und ihrer Zielrichtung vergleichbar.

Zu Dreifachbuchstabe ccc

Mit der vorgenommenen Änderung erfolgt eine Ausweitung der in § 54 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG genannten Straftaten auf Fälle des § 115 StGB. Nach § 115 StGB ist der Widerstand gegen oder der tätliche Angriff auf Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen, entsprechend den Delikten des Widerstandes gegen beziehungsweise des tätlichen Angriffes auf Vollstreckungsbeamte strafbar.

Die ursprünglich durch das 44. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. November 2011 (BGBl. 2011 I S. 2130) eingeführten und zuletzt durch das am 3. April 2021 in Kraft getretene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BGBl. 2021 I S. 441) erweiterten strafrechtlichen Ahndungsmöglichkeiten werden nunmehr folgerichtig auch für das Ausweisungsrecht nachgezeichnet. Denn auch in diesen Fällen ist es entsprechend der gesetzgeberischen Wertung diese Personen ausdrücklich in die Rechtsfolgen des § 113 StGB einzubeziehen und vor Behinderungen und tätlichen Angriffen bei Hilfseinsätzen zu schützen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/4143, S. 7) geboten, die Erweiterung auch im Ausweisungsrecht vorzunehmen. Damit führen künftig Verurteilungen zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr auf Grundlage des § 115 StGB zu einem besonders schweren Ausweisungsinteresse.

Zu Dreifachbuchstabe ddd

Nach dem terroristischen Überfall der HAMAS am 7. Oktober 2023 ist es vermehrt zu antisemitischen und islamistischen Ausschreitungen im Zusammenhang mit propalästinensischen Versammlungen gekommen. In vielen Fällen wurden aus diesen Veranstaltungen heraus Polizeibeamte attackiert, Gegenstände beschädigt und Personen angegriffen und eingeschüchtert. Weitere Ausschreitungen in derselben Intensität sind in diesem Zusammenhang, aber auch in anderen Fällen nicht ausschließbar. Es ist daher erforderlich, gegenüber solchen Personen, die massiv gegen die deutsche Rechtsordnung verstoßen und aufgrund derartiger Straftaten verurteilt wurden, auch aufenthaltsrechtliche Konsequenzen zu ziehen, soweit es sich nicht um deutsche Staatsbürger handelt.

Wer sich zur Verfolgung politischer oder religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufruft, verwirklicht ein besonders schweres Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 4 beziehungsweise Nummer 5 AufenthG. Damit bestanden zwar bereits rechtliche Möglichkeiten, um aufenthaltsrechtlich gegen Ausländer vorgehen zu können, die an gewalttätigen Veranstaltungen, Versammlungen oder sonstigen Zusammenkünften teilnehmen. Das Gewicht einer strafrechtlichen Verurteilung war aber für diese Verhaltensweisen im Ausweisungsrecht nicht ausreichend abgebildet.

Bislang führte lediglich die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren zu einem besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG. Die Teilnahme an den beschriebenen gewalttätigen Ausschreitungen hat vermehrt zu Ermittlungsverfahren und Anklageerhebungen wegen Landfriedensbruch nach § 125 StGB beziehungsweise wegen schweren Landfriedensbruchs nach § 125a StGB geführt. Auch um solchen Straftaten entgegenzuwirken, ist hier in Zukunft ein generalpräventiver Ansatz auch für das Ausweisungsrecht zu wählen. Diese Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit sind mit denjenigen, die bereits in § 54 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG aufgenommen wurden und bei denen eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ausreicht, vergleichbar und deshalb gleichzusetzen. Damit reicht künftig auch bei Verurteilungen wegen § 125 StGB oder § 125a StGB bereits eine Freiheitsstrafe von einem Jahr für ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich um eine Anpassung an § 54 Absatz 2 Nummer 3 AufenthG, der sowohl auf § 96 AufenthG als auf § 97 AufenthG verweist. In minder schweren Fällen des Einschleusens mit Todesfolge beziehungsweise des gewerbs- und bandenmäßigen Einschleusens gemäß § 97 Absatz 3 AufenthG liegt die Mindestfreiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, so dass eine Aufnahme neben § 96 AufenthG in § 54 Absatz 1 Nummer 1c AufenthG notwendig ist.

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Einführung des neuen § 54 Absatz 1 Nummer 1d AufenthG wird ein neuer Ausweisungstatbestand für den Fall geschaffen, dass einer der aufgeführten Straftatbestände unter Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen worden ist.

Dabei reicht wegen der konkreten Gefahr, die von der Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs mit Blick auf eine erhebliche Verletzung ausgeht, bereits eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zu sechs Monaten aus, um ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse zu begründen.

Da die Straftatbestände nur unter Verwendung wie bei § 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB und nicht mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs wie bei § 224 Absatz 1 Nummer 2 StGB begangen worden sein müssen, reicht Kausalität oder Zurechnungszusammenhang zwischen dem Einsatz der Waffe beziehungsweise des gefährlichen Werkzeugs und der Verwirklichung des jeweiligen Tatbestandes aus. So ist im Falle einer Körperverletzung nicht erforderlich, dass diese unmittelbar durch das von außen auf den Körper des Tatopfers einwirkende gefährliche Werkzeug verursacht wird. Verwendet wird eine Waffe oder ein gefährliches Werkzeug daher nicht nur, wenn damit Gewalt ausgeübt wird, sondern auch wenn sie als Drohmittel eingesetzt werden.

Ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 1d Buchstabe b AufenthG liegt daher vor, wenn beispielsweise auf die Reifen eines fahrenden PKW geschossen und der Fahrer durch einen dadurch verursachten Unfall verletzt wird. Das Gleiche gilt für die Bedrohung mit einer Waffe, wodurch ein Schock ausgelöst wird. Ein Fall des § 224 Absatz 1 Nummer 2 StGB liegt dann zwar nicht vor, sondern lediglich ein Fall des § 223 StGB. Da es sich bei einer Ausweisung um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr und des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und Ordnung handelt, ist diese Unterscheidung gerechtfertigt.

Den Oberbegriff bildet das gefährliche Werkzeug, dementsprechend muss auch die Waffe im Einzelfall als gefährliches Werkzeug angewendet werden.

Als gefährliches Werkzeug gilt jeder Gegenstand, der nach seiner objektiven Beschaffenheit und der Art seiner konkreten Verwendung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen. Es gilt insofern der gleiche Maßstab wie in § 224 Absatz 1 Nummer 2 und § 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB. Hier wird von der Rechtsprechung (z. B. BGH, Urteil vom 23.06.1999 – 3 StR 147-99 zur Verwendung eines Turnschuhs) die Gefährlichkeit des Werkzeugs unter Verzicht auf eine generelle Gefahrenbeurteilung allein verwendungsabhängig bestimmt, so dass es nur auf die konkrete Anwendung eines „gefährlichen“ oder „ungefährlichen“ Gegenstandes unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles, z. B. der Konstitution des Opfers, des betroffenen Körperteils oder der Intensität des Werkzeugeinsatzes, ankommt, sofern mit der Anwendung die Gefahr einer erheblichen Verletzung verbunden ist. Ist das Werkzeug als Drohmittel eingesetzt worden, so ist darauf abzustellen, welches Übel der Täter mittels des gefährlichen Werkzeugs in Aussicht gestellt hat und ob bei dieser Verwendung erhebliche Verletzungen entstehen würden.

Entsprechend sind Waffen nur solche im sog. technischen Sinn, d. h. Werkzeuge, die nach Art ihrer Anfertigung allgemein dazu bestimmt und geeignet sind, Menschen auf mechanischem oder chemischem Wege zu verletzen, mithin Schusswaffen, Hieb- und Stichwaffen, sowie Gaspistolen, nicht jedoch – mangels ihrer generellen Bestimmung zur Verletzung von Menschen – Schreckschusspistolen. Auch hier gilt der gleiche Maßstab wie in § 224 Absatz 1 Nummer 2 StGB und § 250 Absatz 2 Nummer 1 StGB.

Im Vergleich zu § 54 Absatz 1 Nummer 1a AufenthG wurden in § 54 Absatz 1 Nummer 1d Buchstabe c nur diejenigen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung aufgeführt, bei denen eine Tatbegehung unter Verwendung einer Waffe überhaupt denkbar ist. Straftaten gegen das Eigentum wurden nur im Fall eines Raubes und seiner Qualifikationstatbestände, eines räuberischen Diebstahls oder einer räuberischen Erpressung einbezogen, da nur hier die Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs bei der Tatbegehung in Betracht kommt.

Zu Buchstabe b

Mit der Einführung des neuen § 54 Absatz 2 Nummer 2b AufenthG wird ein neuer Ausweisungstatbestand für den Fall geschaffen, dass einer der aufgeführten Straftatbestände unter Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs begangen worden ist.

Dabei reicht wegen der konkreten Gefahr, dass die Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs zu einer erheblichen Verletzung führt, bereits eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe zu drei Monaten oder eine Verurteilung zu einer Jugendstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist, aus, um ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse zu begründen.

Zu Nummer 5

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 60 Absatz 8 AufenthG.

Zu Nummer 6

Nach Artikel 33 Absatz 2 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) gilt das Verbot der Zurückweisung nicht für einen Flüchtling, der eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Staates bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder eines besonders schweren Vergehens rechtskräftig verurteilt wurde.

Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Richtlinie 2011/95/EU) enthält eine entsprechende Regelung. Danach können die Mitgliedstaaten einem Flüchtling die ihm von einer Regierungs- oder Verwaltungsbehörde, einem Gericht oder einer gerichtsähnlichen Behörde zuerkannte Rechtsstellung aberkennen, diese beenden oder ihre Verlängerung ablehnen, wenn er eine Gefahr für die Allgemeinheit dieses Mitgliedstaats darstellt, weil er wegen einer besonders schweren Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. In diesem Fall können die Mitgliedstaaten nach Artikel 14 Absatz 5 der Richtlinie 2011/95/EU ferner entscheiden, einem Flüchtling eine Rechtsstellung nicht zuzuerkennen, solange noch keine Entscheidung darüber gefasst worden ist. Eine Mindeststrafe, die zum Ausschluss von der Flüchtlingsanerkennung führt, wird weder in der Genfer Flüchtlingskonvention noch in der Richtlinie 2011/95/EU festgelegt. Bei der Beurteilung, wann eine besonders schwere Straftat vorliegt, ist dabei auf das Strafrechtssystem des einzelnen Mitgliedstaates abzustellen, da die Europäische Union im Bereich des Strafrechts nur eingeschränkte Regelungskompetenzen hat (Artikel 83 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) und das Strafrecht nicht Gegenstand allgemeiner Harmonisierungsmaßnahmen ist (EuGH, Urteil vom 6. Juli 2023, C-402/22, EU:C:2023:543, Rn. 38). Erforderlich ist jedoch stets die Feststellung, dass der Ausländer aufgrund seines persönlichen Verhaltens eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt, die bloße rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat genügt hierfür nicht. Die Gefahr für die Allgemeinheit muss im Einzelfall festgestellt werden. Dabei sind insbesondere Tatbegehungen zu berücksichtigen, die das Sicherheitsgefühl vieler Menschen beeinträchtigen. Dies ist etwa insbesondere bei Messerangriffen der Fall, da selbst kleine Messer schwere Verletzungen hervorrufen oder im schlimmsten Fall sogar tödlich sein können. Gleiches gilt für Waffen nach dem Waffengesetz oder sonstige gefährliche Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und der konkreten Art ihrer Verwendung geeignet sind, Verletzungsfolgen im Sinne von § 226 StGB oder den Tod herbeizuführen. In dem dadurch gezogenen Rahmen ist eine Änderung der Ausschlussstatbestände möglich.

Zu Buchstabe a

§ 60 Absatz 8 AufenthG-E ist eine redaktionelle Neufassung des § 60 Absatz 8 Satz 1 und 2 AufenthG.

§ 60 Absatz 8 Nummer 1 und Nummer 2 AufenthG-E entspricht ohne inhaltliche Änderung § 60 Absatz 8 Satz 1 erste Alternative und Satz 2 AufenthG.

§ 60 Absatz 8 Nummer 3 AufenthG-E ergänzt den bisherigen § 60 Absatz 8 Satz 1 zweite Alternative AufenthG und bestimmt, dass auch Verurteilungen zu einer Jugendstrafe von mindestens drei Jahren wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens vom Ausschlussstatbestand erfasst sind. Bisher galt die Regelung nur für Freiheitsstrafen (siehe auch zur Vorgängerregelung des § 51 Absatz 3 Satz 1 des Ausländergesetzes, BVerwG, Urteil vom 16. November 2000 – 9 C 4/00, BVerwGE 112, 180). Dadurch bestand zum einen eine Regelungslücke, da Jugendstrafen von mehr als drei Jahren, die nicht vom Anwendungsbereich des § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG erfasst wurden, nicht zu einem Schutzausschluss führen konnten. Zum anderen ist die Einbeziehung von Jugendstrafen von mehr als drei Jahren auch sachgerecht, da die Tatsache, dass es sich bei dem betroffenen Ausländer um einen Jugendlichen oder Heranwachsenden handelt, bereits bei der Strafzumessung, unter anderem durch einen abweichenden Strafraum nach § 18 JGG, Berücksichtigung findet.

Zu Buchstabe b

In § 60 Absatz 8a und 8b AufenthG-E wird die bisherige Beschränkung auf Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen Vollstre-

ckungsbeamte gestrichen. Die besondere Schwere der Straftat richtet sich maßgeblich nach dem Strafraum eines Straftatbestands. Durch diesen hat der Gesetzgeber den Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen eine schuldangemessene Strafe zu finden ist. Die bisherige Beschränkung auf bestimmte Rechtsgüter führte zu Regelungslücken. So führten etwa antisemitische Volksverhetzungen nach § 130 StGB, die auch aufgrund der historischen Verantwortung Deutschlands im Einzelfall als besonders schwere Straftat und Gefahr für die Allgemeinheit zu qualifizieren sind, nicht zum Ausschluss vom Schutzstatus führen, wenn die Freiheitsstrafe unter drei Jahren blieb.

Allein die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ist nicht ausreichend. Vielmehr muss es sich weiterhin um eine Straftat nach § 177 StGB handeln oder die Straftat muss mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung mit Gefahr für Leib oder Leben oder mit List begangen worden sein.

Ergänzt wird der § 60 Absatz 8a und 8b AufenthG-E um die Einschleusungstatbestände der §§ 96 und 97 AufenthG. Die Schleusungskriminalität hat sich zum profitablen Geschäftszweig der Organisierten Kriminalität entwickelt. Die Schleuser agieren dabei zunehmend rücksichtsloser und brutaler gegenüber den geschleusten Personen und den kontrollierenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Die Anzahl an lebensgefährlichen Behälterschleusungen, einhergehend mit einem extrem rücksichtslosen Verhalten der Schleuser steigt stark an. Die Schleuser brechen mit ihren Transportfahrzeugen in sehr vielen Fällen in Kontrollstellen oder während des Anhaltevorganges durch und gefährden dabei die eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten häufig in einer zum Teil lebensgefährlichen Art und Weise. Sehr oft werden hierbei neben den geschleusten Personen unbeteiligte Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gefährdet und in teilweise schwere Unfälle verwickelt. Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz), BGBl. 2024 I Nr. 54 vom 26.02.2024, wurde die Strafandrohungen der §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes angepasst, um die Sozialschädlichkeit des konkreten Schleusungsverhaltens widerspiegeln zu können und die Strafzumessungsentscheidung des Gerichts sachgerecht anzuleiten. Zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität müssen allerdings weitere Anstrengungen unternommen werden, um diese besonders sozialschädliche Form kriminellen Verhaltens mit allen verfügbaren Mitteln zurückzudrängen. Durch die Aufnahme der §§ 96 und 97 AufenthG wird daher klargestellt, dass die Verwirklichung dieser sozialschädlichen Tatbestände ebenfalls zur Entziehung eines Schutzstatus führen kann.

Zusätzlich werden zukünftig auch Straftaten erfasst, bei denen im Rahmen des Urteils ein antisemitischer, rassistischer, fremdenfeindlicher, geschlechtsspezifischer, gegen die sexuelle Orientierung gerichteter oder sonstiger menschenverachtender Beweggrund im Sinne von § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB ausdrücklich festgestellt wurde. Dies ist erforderlich, um Formen der Hass- und Vorurteils-kriminalität zu erfassen, die eine besondere Gefahr für den gesellschaftlichen Frieden und die Allgemeinheit darstellen.

§ 60 Absatz 8a und 8b AufenthG-E unterscheiden sich im Hinblick auf das Ermessen. Während § 60 Absatz 8b AufenthG-E entsprechend der bisherigen Regelung des § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG bei einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr ein Ermessen einräumt („kann“), ist dieses Ermessen bei einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren gebunden („soll“). Das gebundene Ermessen ergibt sich aus der Wertung des Gesetzgebers, dass bei einer Freiheits- und Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren die Aussetzung der Strafe zur Bewährung ausgeschlossen ist (§ 56 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz StGB und § 21 Absatz 2 JGG).

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung der Neufassung des § 60 Absatz 8 AufenthG. Darüber hinaus werden auch Daten zu Versagungsgründen nach § 60 Absatz 8a und 8b AufenthG-E aufgenommen. Ziel des Asylkonsultationsverfahren nach § 73 Absatz 1a und 3a AufenthG ist es, den Datenaustausch zwischen den Sicherheitsbehörden und den für das Asylverfahren sowie für aufenthaltsrechtliche Entscheidungen zuständigen Behörden im Hinblick auf mögliche Versagungsgründe zu gewährleisten. Nach der bisherigen Regelung waren Daten zum Versagungsgrund des § 60 Absatz 8 Satz 3 AufenthG nicht erfasst. Diese Regelungslücke wird durch die Aufnahme des § 60 Absatz 8a und 8b AufenthG-E geschlossen.

Zu Nummer 8

Entsprechend der in § 47b AufenthG geschaffenen Anzeigepflicht sind zukünftige Verstöße ordnungsrechtlich zu belangen und mit einer entsprechenden Geldbuße zu versehen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Neu aufgenommen in den Geltungsbereich des § 1 Absatz 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) werden Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 AsylbLG, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde und für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative AsylG angeordnet wurde, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist. Eine Entscheidung als unzulässig ergeht, wenn ein anderer Staat nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zuständig ist. Eine freiwillige Ausreise bzw. Überstellung erfolgt nur, nachdem der andere Staat der Übernahme ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat und dem Asylsuchenden in diesem Staat keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht. Dies ist etwa der Fall, wenn der Asylsuchende kein Recht auf Leistungen nach der Richtlinie 2013/33/EU hat. Zudem muss die Ausreise tatsächlich möglich sein. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, erfolgt keine Überstellung und die Ausreisepflicht ist ausgesetzt. Damit erfolgt kein Leistungsausschluss.

Anstelle von eingeschränkten Leistungen nach § 1a Absatz 7 in Verbindung mit § 1a Absatz 1 AsylbLG erhalten die betroffenen Personen zukünftig nach der Neuregelung ausdrücklich keine Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Sie erhalten grundsätzlich nur Überbrückungsleistungen für einen Zeitraum von zwei Wochen einmalig innerhalb von zwei Jahren. Bei dem betroffenen Personenkreis handelt es sich um Ausländer, die Deutschland kurzfristig verlassen müssen, weil ihr Asylantrag nach § 29 Absatz 1 Nummer 1a AsylG als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative AsylG angeordnet wurde. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Ausländer, bei denen typisierend davon auszugehen ist, dass sie erst vor sehr kurzer Zeit nach Deutschland eingereist sind. Daher ist die Annahme gerechtfertigt, dass es für sie im Regelfall mit keinem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, Deutschland kurzfristig wieder zu verlassen und in das Land zurückzukehren, das entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31) für die Durchführung ihres Asylverfahrens zuständig ist. Härtefällen wird durch die Regelungen in den Sätzen 5 bis 8 Rechnung getragen. Der Umfang der Härtefallleistungen wird auf diejenigen der Härtefälle bei Anspruchseinschränkungen nach § 1a Absatz 1 AsylbLG abgesenkt, da von § 1 Absatz 4 Nummer 1 AsylbLG erfasste Ausländer keine höheren Bedarfe gegenüber den von § 1a Absatz 1 AsylbLG erfassten Ausländern haben. Um dem Ziel des Leistungsausschlusses zu entsprechen, wird die Gewährung von Geldleistungen ausgeschlossen; neben der Erbringung in Form der Sachleistung verbleiben insbesondere die Bezahlkarte und Wertgutscheine. Ebenso werden die Voraussetzungen zum Bezug von Härtefallleistungen sowie die Informationspflichten hierüber angepasst, und in Hinblick auf eine amtsärztlich festgestellte Reiseunfähigkeit konkretisiert. Leistungen zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern werden gewährt.

Der bloße Verbleib des Ausreisepflichtigen im Bundesgebiet oder die Aussicht auf geringere Leistungen im schutzgewährenden oder zuständigen Mitgliedstaat begründen dabei keine außergewöhnliche Härte.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Neufassung des § 1 Absatz 4 Satz 1 AsylbLG-E. Im Übrigen kann die Regelung des § 1a Absatz 7 AsylbLG für Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 AsylbLG entfallen, da es für sie keinen Anwendungsfall gibt.

Zu Artikel 5 (Änderung des Waffengesetzes)**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einführung der neuen §§ 6a und 6b.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Ergänzung des § 42.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung der Inhaltsübersicht aufgrund der Einführung der neuen §§ 42a und 42b.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung auf Grund der Ergänzung des § 45.

Zu Nummer 2 (§ 4)**Zu Buchstabe a (§ 4 Absatz 5)**

Die klarstellende Regelung schafft Rechtssicherheit für die zuständige Behörde und verbessert den Vollzug. Der neue Satz 2 konkretisiert, wann ein begründeter Einzelfall für die Anordnung des persönlichen Erscheinens vorliegt. Der neue Satz 3 stellt klar, dass sich Anhaltspunkte, die Zweifel an der Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung begründen, beispielsweise aus dem Schriftverkehr oder Telefonaten der betroffenen Person mit der zuständigen Behörde oder aus öffentlich zugänglichen Quellen ergeben können. Durch diese Regelung wird die Verwaltungspraxis für die Waffenbehörden erleichtert und diese so ermutigt, das persönliche Erscheinen öfters anzuordnen.

Zu Buchstabe b (§ 4 Absatz 6)

Der neue Absatz 6 stellt klar, dass die Waffenbehörden zur Erkenntnisgewinnung auch in öffentlich zugänglichen Quellen, insbesondere dem Internet, aber auch Printveröffentlichungen, recherchieren und die gewonnenen Erkenntnisse im weiteren Verfahren nutzen dürfen.

Zu Nummer 3 (§ 5)**Zu Buchstabe a (§ 5 Absatz 1)**

Nach derzeitiger Rechtslage legt § 5 Absatz 1 Nummer 1 WaffG absolut, also unwiderleglich fest, dass eine Person dann die für die waffenrechtliche Erlaubnis erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, wenn diese Person wegen eines Verbrechens oder einer sonstigen vorsätzlichen Straftat im Einzelfall zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist und seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind.

Für sonstige vorsätzliche Straftaten gilt, unter den Voraussetzungen nach § 5 Absatz 2 Nummer 1a WaffG nach bisherigen Rechtslage bei einer rechtskräftigen Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr, bislang lediglich die widerlegbare Regelvermutung der Unzuverlässigkeit. Damit besteht nach derzeitiger Rechtslage für Personen, die wegen einer staatsgefährdenden oder extremistischen Straftat, wie etwa der Unterstützung einer terroristischen Vereinigung nach § 129b Absatz 3 StGB zu einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr verurteilt worden sind, im Einzelfall die Möglichkeit, die Regelvermutung der Unzuverlässigkeit zu widerlegen, obwohl sie durch ihr gerichtlich festgestelltes strafbares Verhalten hinreichend zum Ausdruck gebracht haben, dass sie verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgen.

Um einen rechtmäßigen Zugang von Personen, die sich in der Vergangenheit extremistisch oder staatsgefährdend betätigt haben und wegen einer entsprechenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, zu erlaubnispflichtigen Waffen zu unterbinden, soll der Straftatenkatalog für die absolute Unzuverlässigkeit schutzgutbezogen auf bestimmte staatsgefährdende und extremistische Straftaten ausgeweitet werden. Damit greift bei rechtskräftigen Verurteilungen wegen einer Straftat nach § 83 Absatz 2, nach den §§ 84, 85, 87, 88, 89, 89a, 89b, 89c, 91, 95 Absatz 1, nach § 96 Absatz 2, nach den §§ 97b, 98 soweit nicht ein Fall des § 98 Absatz 2 StGB vorliegt, nach § 99 Absatz 2 StGB soweit nicht ein Fall des § 99 Absatz 3 StGB vorliegt, nach § 100 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 StGB, nach den §§ 129, 129a Absatz 3 und 5 StGB, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB die Annahme der absoluten Unzuverlässigkeit, wenn seit Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind. Damit entfallen für die Behörden in diesen Fällen komplexe und ggfs. gerichtlich angreifbare Einzelfallabwägungen.

Denn Zweck des Waffengesetzes ist es, die Risiken, die mit jedem Waffenbesitz ohnehin verbunden sind, auf ein Mindestmaß zu beschränken und nur bei solchen Personen hinzunehmen, die nach ihrem Verhalten Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen

(BVerwG, stRspr, vgl. etwa Urteile vom 30. September 2009 – 6 C 29.08 – Buchholz 402.5 WaffG Nr. 100 Rn. 17 m. w. N., vom 22. Oktober 2014 – 6 C 30.13 – Buchholz 402.5 WaffG Nr. 104 Rn. 19 und vom 28. Januar 2015 – 6 C 1.14 – Buchholz 402.5 WaffG Nr. 105 Rn. 8, 17). Der Staat soll nicht das Risiko tragen, weitere extremistische oder staatsgefährdende Bestrebungen durch die Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse zu fördern.

Die mit der Neuregelung in § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c WaffG aufgenommenen Straftatbestände tragen dem Umstand Rechnung, dass von Tätern einer der genannten Straftatbestände eine besondere Gefährlichkeit für den Staat und die öffentliche Sicherheit ausgeht. Entsprechend der in § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b festgelegten Straftatbestände, liegt auch bei § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c ein Verhalten des Betroffenen zugrunde, dass auf eine künftige erhebliche Gefährdung besonders geschützter Rechtsgüter durch den Betroffenen schließen lässt. Denn Personen, die wegen der o. g. Straftaten innerhalb der letzten zehn Jahre rechtskräftig verurteilt wurden, haben gezeigt, dass sie kein Vertrauen darin verdienen, dass sie mit Waffen und Munition jederzeit und in jeder Hinsicht ordnungsgemäß umgehen. Das diesen Straftaten zugrunde liegende Verhalten des Betroffenen ist in seiner Gefährlichkeit und den damit einhergehenden Risiken für schutzwürdige Rechtsgüter mit Blick auf die Zuverlässigkeit des Betroffenen insoweit qualitativ demjenigen in § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b gleichzustellen.

Die Verbrechen aus dem Bereich der Vorschriften über Friedensverrat, Hochverrat und Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 81, 83 Absatz 1, §§ 94, 96 Absatz 1, §§ 97a, 100 StGB) sowie § 129a Absatz 1, 2 und 4 sind über § 5 Absatz 1 Buchstabe a bereits im Straftatenkatalog der absoluten Unzuverlässigkeitsgründe enthalten, so dass sie nicht nochmals aufzunehmen sind.

Aus Verhältnismäßigkeitsgründen gilt dies grundsätzlich nicht für die Äußerungs- bzw. Meinungsdelikte nach den §§ 86, 86a, 90 bis 90c StGB oder für solche Fälle gelten, in denen das Gericht wegen tätiger Reue des Täters die Strafe mildert (§ 98 Absatz 2, § 99 Absatz 2 StGB) hat. In diesen Fällen verbleibt es bei durch die Behörde festzustellenden Regelunzuverlässigkeit nach § 5 Absatz 2 WaffG, wodurch die Einzelfallgerechtigkeit gewahrt bleibt.

Zu Buchstabe b (§ 5 Absatz 5)

Zu Doppelbuchstabe aa (§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3)

Die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde und das Zollkriminalamt werden als Regelabfragebehörden im Rahmen der Prüfung der Zuverlässigkeit eines Antragstellers oder Erlaubnisinhabers eingebunden, um die dort vorhandenen potentiell relevanten Daten der Waffenbehörde zugänglich zu machen. BPOL und ZKA werden im Rahmen der Regelüberprüfung nach § 4 erstmals angefragt und sind dann entsprechend nachberichtspflichtig. Eine unmittelbare Abfrage der neuen Regelabfragebehörden mit Inkrafttreten des Gesetzes zu allen Inhabern von waffenrechtlichen Erlaubnissen ist nicht vorgesehen. Zudem wird durch die Änderung der „örtlichen Polizeidienststelle“ den heterogenen Zuständigkeitsfestlegungen in den Ländern Rechnung getragen.

Weiterhin wird nunmehr das Bundeskriminalamt als Bedarfsabfragebehörde ausdrücklich benannt und damit für die gegenwärtig auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) praktizierte Datenübermittlung eine an § 7 Absatz 3 Nummer 2 LuftSiG orientierte gesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen. An der bisherigen Praxis, nach der die angefragten Landespolizeibehörden den Waffenbehörden mitteilen, falls es zu einer Person einen Datenbestand beim BKA gibt und die Waffenbehörden daraufhin erforderlichenfalls ihrerseits eine Abfrage beim BKA initiieren, ändert die explizite Regelung nichts.

Die Aufnahme neuer Sicherheitsbehörden des Bundes in die Regelabfrage führt nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens, da bereits nach bisheriger Praxis die Landespolizeibehörden über ihre elektronischen Systeme Abfragen bei Bundesbehörden durchführen oder Treffer daraus an die Waffenbehörden weiterleiten, die ihrerseits dann konkrete Abfragen unmittelbar stellen können. Dieses Verfahren kann entsprechend erweitert werden.

Zu Doppelbuchstabe bb (§ 5 Absatz 5 Satz 3 bis 6)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Durch die Änderung wird zum einen sichergestellt, dass die örtliche Polizeidienststelle bei jeder Prüfung der persönlichen Eignung nach dem Waffengesetz zu beteiligen ist. Dazu wird die bisherige Soll-Vorschrift zu einer Verpflichtung der Waffenbehörde geändert. Zum anderen werden auch bei der persönlichen Eignung die in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde (Nummer 3) und das Zollkriminalamt (Nummer 4) als Regelabfragebehörden ergänzt. Die Einbeziehung der Polizeidienststellen der Wohnsitze der letzten zehn Jahre (Nummer 2) stellt sicher, dass auch im Falle eines Umzugs der für den neuen Wohnsitz zuständigen Waffenbehörde alle relevanten Daten zufließen. Weiterhin wird durch die Änderung der „örtlichen Polizeidienststelle“ in „die zuständigen Behörde der Landespolizei oder der zentralen Polizeidienststelle oder des zuständigen Landeskriminalamtes“ (Nummer 1) den heterogenen Zuständigkeitsfestlegungen Rechnung getragen.

Darüber hinaus besteht die bisherige Praxis fort, nach der die angefragten Landespolizeibehörden den Waffenbehörden mitteilen, falls es zu einer Person einen Datenbestand beim BKA gibt. Die Waffenbehörden können daraufhin erforderlichenfalls ihrerseits eine Abfrage beim BKA initiieren.

Zu Nummer 5 (§§ 6a und 6b)**Zu § 6a (Nachbericht)**

Es wird eine Nachberichtspflicht der nach den §§ 5 und 6 zuständigen örtlichen Polizeidienststellen, der in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmten Bundespolizeibehörde sowie des Zollkriminalamts eingeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass den Waffenbehörden unverzüglich auch diejenigen Erkenntnisse zufließen, die die genannten Behörden zwischen den Regelüberprüfungen über einen Erlaubnisinhaber erlangen. Zur Umsetzung wird die Tatsache, dass es sich bei einer Person um einen Waffenbesitzer handelt, in den polizeilichen Systemen gespeichert. Im Übrigen wird die Nachberichtspflicht der Polizei parallel zu derjenigen der Verfassungsschutzbehörden geregelt (bisher § 5 Absatz 5 Satz 3 bis 6), die ebenfalls in den neuen § 6a (Absatz 1) übernommen wird. Weiterhin wird zur besseren Personenidentifizierung der Datenkranz in Absatz 1 Satz 2 ergänzt. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass sowohl die Personenidentifikation als auch das Verfahren selbst, welches auch die Jagdscheine miteinbezieht, einen komplexeren Datenkranz erfordert, als derzeit konkret aufgelistet ist. So sind neben Ausstellungsdatum und Befristung der Erlaubnis sowie Behördenkennziffer der beim Verfassungsschutz anfragenden Behörde auch noch Geburtsland und Geschlecht zur besseren Identifikation des Betroffenen notwendig. Daher ist der Datenkranz dementsprechend zu ergänzen, um durch die Daten „Geburtsland“ und „Geschlecht“ die Person so konkret wie möglich zu identifizieren und damit Nicht-Betroffene frühzeitig ausschließen zu können; insoweit dient die Aufnahme dieser Daten der Vermeidung von Personenverwechslungen und damit im Ergebnis auch dem Datenschutz. Die Art der Erlaubnis (z. B. Großer oder Kleiner Waffenschein) ist für die Einschätzung des individuellen Gefährdungspotentials und der zu ergreifenden Maßnahmen relevant. Zwar lassen sich Übermittlung und Speicherung von Ausstellungsdatum und Befristung sowie Behördenkennziffer bereits aus den jetzigen Vorschriften herleiten, die Ergänzung im Gesetzeswortlaut schafft aber zusätzliche Transparenz. Ausstellungsdatum und Befristung dienen dazu, eine Speicherung nicht länger vorzunehmen als notwendig. Die Behördenkennziffer stellt sicher, dass der Rücklauf zielsicher und verzögerungsfrei an die zuständige Behörde erfolgt. Andere Übermittlungsvorschriften bleiben von Absatz 1 Satz 1 unberührt. Die Ergänzung in Absatz 3 Satz 1 („oder fällt die Nachberichtspflicht aus einem anderen Grund weg“) stellt klar, dass die zuständige Behörde auch andere Gründe für den Wegfall der Erlaubnis (z. B. Versterben, Verzicht, vorzeitige Rückgabe) den betreffenden Behörden mitzuteilen hat. In Absatz 3 wird eine Regelung zur Löschung der Daten nach drei Jahren und drei Monaten für die beteiligten Behörden aufgenommen, da spätestens nach drei Jahren gemäß § 4 Absatz 3 eine erneute Überprüfung der Zuverlässigkeit durch die Waffenbehörde zu erfolgen hat und mithin eine erneute Überprüfung bei den Behörden aus den Absätzen 1 und 2 einzuleiten ist. Durch die Bestandskraft des abgelehnten Antrags der zuständigen Behörde ist sichergestellt, dass im Falle eines Verpflichtungsklageverfahrens der Waffenbehörde keine Informationen durch eine Datenlöschung vorenthalten werden.

Zu § 6b (Mitteilungspflichten der Waffenbehörden an Jagdbehörden)

Diese Vorschrift normiert die Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Erkenntnissen der Waffen- zur Jagdbehörde. Da ein Jagdschein bereits zum Umgang mit Waffen berechtigt, muss zwingend die Jagdbehörde Kenntnis bekommen, wenn eine Zuverlässigkeit oder Eignung nach § 5 f. nicht mehr gegeben ist.

Zu Nummer 6 (§ 41 Absatz 1)

Individuelle Waffenverbote leisten einen wichtigen Beitrag, um zu verhindern, dass sich Gewalttäter, Extremisten und Mitglieder verfassungsfeindlicher Organisationen legal bewaffnen können. Insbesondere bestimmte Hieb- und Stoßwaffen wie Dolche und Kampfmesser zählen zu den erlaubnisfreien Waffen und können bisher erlaubnisfrei erworben und besessen werden. Der Erwerb und Besitz dieser erlaubnisfreier Waffen kann durch die zuständige Behörde jedoch im Einzelfall untersagt werden, sofern dies zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit oder zur Kontrolle des Umgangs mit diesen Gegenständen geboten ist oder wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der rechtmäßige Besitzer oder Erwerbswillige abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist oder sonst die erforderliche persönliche Eignung nicht besitzt oder ihm die für den Erwerb oder den Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit fehlt. Zur Verbesserung des Verwaltungsvollzugs werden die Voraussetzungen zur Verhängung von Verboten des Erwerbs und Besitzes von erlaubnisfreien Waffen geschärft und durch die Einfügung von Regelbeispielen konkretisiert, wann Tatsachen dafür vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die betroffenen Person die für den Erwerb oder Besitz solcher Waffen oder Munition erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die Auswahl der – weder zwingenden noch abschließenden Regelbeispiele – trägt der Wertung Rechnung, dass bei erlaubnisfreien Waffen, wegen des vergleichsweise intensiveren Grundrechtseingriffs, § 5 WaffG insoweit nicht schematisch auf § 41 WaffG übertragen werden kann, sondern nur entsprechend seiner Bewertungsmaßstäbe herangezogen werden kann (vgl. VGH München, Beschluss v. 30.01.2024 – 24 CS 23.1872).

In den Katalog der Regelbeispiele werden deshalb rechtskräftige Verurteilungen wegen eines Verbrechens, wegen einer staatsgefährdenden oder extremistischen Straftat nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c – neu –, Fälle des § 5 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2 bis 4 WaffG sowie rechtskräftige Verurteilungen wegen vorsätzlicher Straftaten, die mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben Gewalt begangen wurden, aufgenommen.

Dadurch soll sichergestellt werden, dass diejenigen Personen erfasst werden, bei denen wegen ihres Verhaltens anzunehmen ist, dass diese missbräuchlich mit erlaubnisfreien Waffen umgehen werden und mit deren Verwendung entsprechende Gefahren verbunden sein werden.

Bei der Entscheidung über die Verhängung eines individuellen Waffenverbots hat die Behörde bei Ausübung ihres Ermessens dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 7 (§ 42)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b (§ 42 Absatz 4a)

Zur Eindämmung von Gewalttaten, welche durch Messer verübt werden, wird bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen jeglicher Messer verboten. Da inzwischen eine hohe Deliktrelevanz auch für solche Messer zu verzeichnen ist, bei denen es sich um Alltagsmesser handelt, umfasst das der öffentlichen Sicherheit dienende Verbot alle Messer, ungeachtet einer etwaigen Einstufung als Waffe in Anlage 1 WaffG.

Satz 3 gewährleistet alltagstaugliche Ausnahmeregelungen bei berechtigtem Interesse, insbesondere: bei Anlieferverkehr; bei Gewerbetreibenden (bspw. Handwerksbetrieben) und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen; bei Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern; bei Personen, die ein Messer mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht (zum Beispiel bei Kunden der Gewerbetreibenden gastronomischer Berufe beim Verzehr von Speisen); bei dem gewerblichen Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen; bei Rettungskräften (bspw. Feuerwehrkräften) und Einsatzkräften im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit (dies umfasst auch ehrenamtliche Einsatzkräfte); bei Mitwirkenden an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden; bei Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchumpflege oder der Ausübung des Sports oder einem allgemein anerkannten Zweck führen.

Zu Buchstabe c (§ 42 Absatz 5 und 6)**Zu Absatz 5**

Kriminalitätsbelastete Orte bergen aus der Natur der Sache ein sehr hohes Gewalt- und Eskalationspotential. In Kombination mit der stetig steigenden Deliktsrelevanz von Straftaten, begangen mit dem Tatmittel Messer, werden die Länder dazu ermächtigt, an kriminalitätsbelasteten Orten das Führen jeglicher Messer zu verbieten. Da inzwischen eine hohe Deliktrelevanz auch für solche Messer zu verzeichnen ist, bei denen es sich um Alltagsmesser handelt, umfasst das der öffentlichen Sicherheit dienende Verbot alle Messer, ungeachtet einer etwaigen Einstufung als Waffe in Anlage 1 WaffG.

Alltagstaugliche Ausnahmeregelungen sind gewährleistet.

Zu Absatz 6

Zur Eindämmung von Gewalttaten, welche durch Messer verübt werden, werden die Länder auch für Orte, an denen sich besonders viele Menschen aufhalten und die Fluchtmöglichkeiten begrenzt sind (was die Wahrscheinlichkeit für tödliche Tatfolgen erhöht), dazu ermächtigt, das Führen jeglicher Messer zu verbieten. Da inzwischen eine hohe Deliktrelevanz auch für solche Messer zu verzeichnen ist, bei denen es sich um Alltagsmesser handelt, umfasst das der öffentlichen Sicherheit dienende Verbot alle Messer, ungeachtet einer etwaigen Einstufung als Waffe in Anlage 1 WaffG.

Die Ergänzung in Absatz 6 Satz 1 Nummer 2 ermöglicht es den Ländern künftig, auch in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs Waffen- und Messerverbotzonen einzurichten.

Alltagstaugliche Ausnahmeregelungen sind gewährleistet.

Zu Buchstabe d (§ 42 Absatz 7)

Auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes besteht eine gefahrenabwehrrechtliche und zum Teil auch strafverfolgende Zuständigkeit der Bundespolizei (§ 3 des Bundespolizeigesetzes). Die Bundespolizei führt die Gefährdungseinstufungen von Bahnhöfen und Strecken auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes durch. Sie ist für die Abwehr von Gefahren gegen Nutzerinnen und Nutzer der Eisenbahnen des Bundes und zur Abwehr von Gefahren für den Bahnbetrieb und Anlagen der Bahn zuständig. Künftig erhält die Bundespolizei die Befugnis, verdachtsabhängige und stichprobenartige Kontrollen in besonders gefährdeten Bereichen der Verbotszonen durchzuführen. Diese müssen durch Rechtsverordnung festgelegt werden. Für das Gebiet der Eisenbahnen des Bundes muss diese durch den Bund ergehen.

Die bisherige Regelung des § 42 Absatz 6 hat mit Blick auf Bahnhöfe zu einer heterogenen Regelungslage geführt, in der Länder teilweise Waffenverbotszonen auf das Gebiet der Eisenbahnen des Bundes erstreckt haben, teilweise nicht. Damit verbunden waren Fragen zur Vollzugszuständigkeit im Bund-Länder-Verhältnis. In bestimmten Bereichen fehlen Verbotszonen auf dem Gebiet der Eisenbahnen des Bundes ganz. Die Neuregelung schafft hier mit Blick auf die Gefahrenabwehrzuständigkeit der Bundespolizei auf Bahnanlagen des Bundes Klarheit und entspricht insoweit den allgemeinen Vorgaben zur Abgrenzung von Bundes- und Landeszuständigkeit in diesem Bereich.

Die Bundespolizei erlässt bereits auf Grundlage der polizeilichen Generalklausel zeitlich eng befristete Verbote für Waffen und andere gefährliche Gegenstände auf Bahnanlagen des Bundes durch Allgemeinverfügung. Diese sind unabhängig von waffenrechtlichen Bestimmungen und Vorgaben. Diese und die Möglichkeit solche Regelungen durch Allgemeinverfügungen zu treffen bleiben als allgemeinen polizeirechtliches Instrument von der Regelung unberührt.

Zu Nummer 8 (§§ 42b und 42c)**Zu § 42b**

Das Verbot des Führens von Waffen und Messern dient der Verbesserung der öffentlichen Sicherheit im öffentlichen Personenfernverkehr mit Kraftfahrzeugen und Schiffen angesichts der Zunahme der Kriminalität unter Einsatz von Waffen und Messern.

Die Situation im öffentlichen Personenfernverkehr ist insgesamt durch Enge und fehlende bzw. eingeschränkte Ausweich- und Rückzugsmöglichkeiten geprägt. Ein Waffen- und Messerverbot kann zur Prävention von Ge-

walttaten beitragen, etwa indem bei Auseinandersetzungen die Eskalation durch die Verwendung von Waffen und Messern im Affekt verhindert wird. In Ergänzung zur Verordnungsermächtigung nach § 42 Absatz 7, die das Gebiet der Eisenbahnen des Bundes betrifft, werden durch die vorliegende Regelung weitere Verkehrsmittel und Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs, das heißt auf der Straße sowie auf dem Wasser einheitlich vom Waffen- und Messerverbot erfasst.

Das Verbot gilt auch in Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs mit Kraftfahrzeugen oder Schiffen, die seitlich umschlossen sind, das heißt insbesondere in Gebäuden und Haltepunkten einschließlich der Bahnsteige sowie Unterführungen. Offene Haltestellen fallen hingegen nicht unter das Verbot, da die örtliche Reichweite des Verbots in diesen Fällen nicht rechtssicher erkennbar ist.

Da inzwischen eine hohe Deliktrelevanz auch für solche Messer zu verzeichnen ist, bei denen es sich um Alltagsmesser handelt, umfasst das der öffentlichen Sicherheit dienende Verbot neben Waffen gemäß § 1 Absatz 2 WaffG alle Messer, ungeachtet einer etwaigen Einstufung als Waffe in Anlage 1 WaffG.

Absatz 2 sieht eine Ausnahme vom Verbot des Führens von Waffen und Messern im von der Regelung erfassten öffentlichen Personenfernverkehr für Fälle des berechtigten Interesses vor. Wichtige Fallgruppen, in denen ein berechtigtes Interesse anzunehmen ist, sind dabei zur Veranschaulichung in Form von Regelbeispielen benannt. Hierbei handelt es sich um Folgende: Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse für das Führen von Waffen; Gewerbetreibende und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen; Personen, die eine Waffe oder ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern; Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht; Rettungskräfte (bspw. Feuerwehkräfte) und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit (dies umfasst auch ehrenamtliche Einsatzkräfte); Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden; Personen, die eine Waffe oder ein Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen sowie Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen. Eine Ausnahme im Rahmen eines allgemeinen anerkannten Zwecks ist immer dann gegeben, wenn der konkrete Zweck von der Rechtsordnung gebilligt ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Messer zweckentfremdet wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Messer kurzzeitig für das Schälen oder Schneiden von mitgebrachten Speisen benutzt wird.

Zu § 42c

Auf der Grundlage des § 42 Absatz 1 und Absatz 4a besteht für die dort näher bezeichneten öffentlichen Veranstaltungen ein gesetzliches Verbot des Führens von Waffen und Messern. Hinzu kommt das in § 42b neu geschaffene Waffen- und Messerverbot im öffentlichen Personenfernverkehr. Darüber hinaus können die Länder nach § 42 Absatz 5 und 6 Waffen- und Messerverbotzonen einrichten. Unberührt von der hiesigen Regelung bleibt die (Kontroll-)Zuständigkeit für die Bundespolizei auf dem Gebiet der Eisenbahn des Bundes.

Gesetzliche Führensverbote von Waffen- und Messern sowie die Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen können nur eine Wirkung entfalten, wenn sie durchgesetzt werden können. Hierzu bedarf es einer neuen Befugnis für die Polizeien der Länder zur Kontrolle von Personen, die sich in dem örtlichen Anwendungsbereich solcher Verbote aufhalten. Satz 1 ermöglicht den Polizeibehörden der Länder, in diesen Bereichen strichprobenartige und anlasslose Kontrollen durchzuführen. Anders lassen sich Führensverbote von Waffen- und Messern nicht effektiv durchsetzen. Insbesondere Messer können verdeckt am Körper getragen werden. Ohne die Möglichkeit einer Durchsuchung der Person würde die Kontrolle und die Durchsetzung von Führensverboten sonst teilweise leerlaufen. Indem Kontrollen jederzeitig und damit für den Betroffenen nicht berechenbar oder planbar durchgeführt werden können, hat dies zugleich eine abstrakt abschreckende Wirkung auf potentielle Täter.

Satz 2 stellt klar, dass die Kontrollen nicht allein an Merkmale im Sinne des Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes anknüpfen dürfen. Die Kontrollen sind grundsätzlich anlasslos und stichprobenartig möglich. Ein sachlicher Grund für eine Steuerung der Kontrollen im Einzelfall können aber besondere Lageerkenntnisse sein.

Zu Nummer 9 (§ 43 Absatz 2)

Mit dem neuen § 43 Absatz 2 Satz 2 wird im Zusammenhang mit der Einbeziehung des Zollkriminalamts in die Prüfung von Zuverlässigkeit und persönliche Eignung eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses nach § 30 der

Abgabenordnung geregelt, um dem Zollkriminalamt als einer Finanzbehörde nach § 1 des Finanzverwaltungsgesetzes eine Prüfung des § 30 der Abgabenordnung für jede einzelne Datenübermittlung an die Waffenbehörden zu erleichtern.

Zu Nummer 10 (§ 44)

Zu Buchstabe a (§ 44 Absatz 2)

Die Regelung schafft die notwendige Datenübermittlungsbefugnis der zuständigen Waffen- an die Jagdbehörde.

Zu Buchstabe b (§ 44 Absatz 3)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Buchstabe a.

Die Mitteilung von diesen Änderungen ist sowohl aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, als auch, um der Nachberichtspflicht effektiv nachzukommen. Die Mitteilungen von Namensänderungen helfen, die betreffende Person korrekt zu identifizieren und Verwechslungen zu vermeiden. Durch die Mitteilung des Todes des Betroffenen kann der Datensatz gelöscht werden, was datenschutzrechtlich geboten ist und insbesondere den Aspekt der Datensparsamkeit berücksichtigt. Adressänderungen sind wichtig, damit die örtlich zuständige Waffenbehörde ohne Verzögerung und ohne Umwege die Meldung erreicht. Zugleich wird damit das Risiko, dass zuerst die unzuständige Waffenbehörde eine Meldung erhält und damit zu Lasten des Betroffenen weitere Kenntnisträger eingebunden werden, ausgeschlossen. Solange das Prinzip „once only“ nicht allgemein effektiv in der IT-Struktur der öffentlichen Verwaltung etabliert ist und im vorliegenden Verfahren auch das NWR noch nicht geeignet ist, den Kerndatensatz führend für die weiteren verfahrensbeteiligten Stellen zu speichern und verfügbar zu machen, soll die nötige Datenqualität bei Änderungen durch Übermittlung der Waffenbehörden an die speichernden Stellen gewährleistet werden.

Zu Nummer 11 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b (§ 45 Absatz 6)

Die Waffenbehörde kann, soweit Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, welche auf eine Unzuverlässigkeit oder Nichteignung nach § 5 oder 6 des Inhabers der waffenrechtlichen Erlaubnis hinweisen und die Behörde dazu veranlasst haben, die Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme der waffenrechtlichen Erlaubnis einzuleiten, die Waffen oder Munition sofort sicherstellen, soweit Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch den weiteren Umgang mit Waffen oder Munition eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter droht.

Eine drohende Gefährdung bedeutender Rechtsgüter ist anzunehmen, wenn sich aus der Gesamtbewertung aller der Waffenbehörde bekannten Tatsachen der Schluss ergibt, dass eine konkrete Wahrscheinlichkeit besteht, dass während der Dauer der Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme ein Schaden für die geschützten Rechtsgüter entsteht. Bei der Bestimmung bedeutender Rechtsgüter kann auf die gängigen polizeirechtlichen Definitionen zurückgegriffen werden, wonach darunter der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit oder Freiheit eines oder mehrerer Menschen, die sexuelle Selbstbestimmung sowie Anlagen der kritischen Infrastruktur und Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang zu subsumieren sind. Bei der zu erstellenden Prognose hat die Waffenbehörde alle ihr bekannten Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, zu berücksichtigen. Sie ist nicht auf die Umstände beschränkt, die zur Einleitung der Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme geführt haben.

Bei der Ausübung des behördlichen Ermessens wird insbesondere zu berücksichtigen sein, dass der Umgang mit Waffen und Munition nach der Grundkonzeption des Waffenrechts einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterliegt. Zudem verfolgt das Waffenrecht einen risikointoleranten Ansatz. Darüber hinaus besteht eine staatliche Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG).

Für den Betroffenen besteht die Möglichkeit, nach den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder auf Aufhebung der Vollziehung zu stellen (§ 80 Absatz 5 VwGO), so dass effektiver Rechtsschutz gegeben ist.

Zu Nummer 12 (§ 46)**Zu Buchstabe a (§ 46 Absatz 2 und 3)****Zu Absatz 2**

Es sind in Fällen des Erlöschens, Widerrufs oder der Rücknahme aus Gefahrenabwehrgründen keine Anhaltspunkte ersichtlich, weshalb die Waffenbehörde bezüglich der Anordnung des Unbrauchbarmachens oder des Überlassens der Waffen an einen Berechtigten ein Ermessen eingeräumt werden sollte. Da dieses auf Null reduziert worden wäre, ist die Ermessensvorschrift in eine gebundene Entscheidung umzuändern. Hierdurch wird zudem der Vollzug erleichtert, da die Waffenbehörden eine in ihr Ermessen gestellte Anordnung oder Sicherstellung nicht mehr gesondert begründen müssen.

Gleiches gilt für Fälle eines vollziehbaren Waffenverbots.

Zu Absatz 3

Auch die Sicherstellung der Waffen oder Munition ist fortan eine gebundene Entscheidung. Es wird auf die Begründung zu Doppelbuchstabe aa verwiesen.

Zu Buchstabe b (§ 46 Absatz 4)

Auch in den Fällen des Absatzes 4 ist aus Gefahrenabwehrgründen eine gebundene, statt eine Ermessensentscheidung durch die zuständige Behörde zu treffen. Die Waffen sind sofort sicherzustellen, wenn einer der Tatbestände der Nummern 1 bis 3 vorliegen.

Es handelt sich im Übrigen um eine redaktionelle Folgeänderung. Die Tatbestandsalternative des Erwerbs von Waffen und Munition durch einen Nichtberechtigten bleibt bestehen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe c.

Zu Buchstabe c (§ 46 Absatz 5)

Da in den Fällen des § 46 aus Gründen der Gefahrenabwehr gehandelt wird, ist angezeigt, dass Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben, d. h. die Anordnungen und Sicherstellungen durch die Waffenbehörde dürfen vollzogen werden.

Zu Buchstabe d (§ 46 Absatz 6)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe d.

Nach Verstreichen der dem Betroffenen gesetzten Frist steht es nicht mehr im Ermessen der Behörde, die sichergestellten Waffen einzuziehen oder zu verwerten; es handelt sich nun um eine gebundene Entscheidung. Sofern der Betroffene die ihm gesetzte Frist verstreichen lässt, ist es den Behörden nicht zuzumuten, länger als nötig seine Waffen oder Munition aufzubewahren.

Zu Nummer 13 (§ 53)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 14 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 9.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 8 Buchstabe e.

Zu Nummer 14 (§ 58 Absatz 24)

Mit dieser Regelung wird eine bundesweite einjährige Amnestie für Springmesser, beginnend mit Inkrafttreten des Gesetzes, aufgenommen. Ziel der Regelung ist es, die Zahl der sich in Umlauf befindlichen illegalen Springmesser zu verringern, wodurch ein wahrnehmbarer Beitrag zur inneren Sicherheit geleistet werden kann. Wie auch bei der letzten Waffenamnestie in 2017 soll auch der Transport der Springmesser zur Abgabe bei der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle der Regelung unterfallen. Diese Begünstigung gilt nur für den direkten Weg von dem Ort, an dem Springmesser aufbewahrt sind, zu dem Ort der Übergabe an eine Waffenbehörde oder Polizeidienststelle. Weiterhin wird die Abgabe der unerlaubt besessenen Springmesser im Verwaltungsverfahren nicht dahingehend sanktioniert, dass die betreffende Person als waffenrechtlich unzuverlässig erachtet wird. Dieses würde den Sinn und Zweck der Amnestie – Abgabe der unerlaubt besessenen Springmesser – konterkarieren.

Zu Nummer 15 (Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.4.1)

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu Nummer 13 Buchstabe b.

Künftig werden alle Springmesser verboten.

Ein ausnahmsloses Verbot aller Springmesser würde allerdings den zu stellenden Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit nicht gerecht. Ein Umgang mit diesen Springmessern wird aber künftig nur noch möglich sein, wenn die betreffende Person ein berechtigtes Interesse für sich in Anspruch nehmen kann, das eine einhändige Nutzung eines Springmessers erforderlich macht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn der Umgang im Zusammenhang mit der Berufsausübung (z. B. Jäger) erfolgt oder dem Sport (z. B. Segeln oder Bergsteigern) dient. Gleiches gilt für gewerbliche Händler oder Hersteller solcher Messer. Ein berechtigtes Interesse liegt darüber hinaus vor bei Personen, die zweihändig zu öffnende Messer nicht nutzen können, etwa aufgrund eines fehlenden Arms oder einer fehlenden bzw. dysfunktionalen Hand.

Zu Artikel 6 (Änderung des Sprengstoffgesetzes)

Es wird auf die Begründung zu Artikel 5 Nummer 4 verwiesen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundesjagdgesetzes)**Zu Nummer 1 (§ 17)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Artikel 1 Nummer 3 Buchstabe a.

§ 17 Absatz 1 Satz 2 – neu – stellt – als Rechtsgrundverweisung – klar, dass die Prüfung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung stets der zuständigen Waffenbehörde obliegt. Es handelt sich hier um ein Teilmodul der jagdrechtlichen Erlaubnis, das sich nach dem Waffenrecht richtet. Das schließt u.a. auch den Datenkranz für den Nachbericht nach § 6a Absatz 1 – neu – mit ein. In den meisten Fällen verfügt eine Jägerin oder ein Jäger über eine Waffenbesitzkarte oder beabsichtigt nach Erwerb des Jagdscheins, eine solche zu beantragen. Die Waffenbehörde hat bei der erstmaligen Erteilung und dann in regelmäßigen Abständen von höchstens drei Jahren die waffenrechtliche Zuverlässigkeit und Eignung zu überprüfen (§ 4 Absatz 3 WaffG). Eine parallele Prüfung durch die Jagdbehörde ist dann nicht nur redundant, sondern bindet auch unnötig Ressourcen der Sicherheitsbehörden, da bei diesen im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung bereits die in § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 bis 4 WaffG aufgeführten Erkundigungen einzuholen sind. Hat die Waffenbehörde eine turnusmäßige Überprüfung durchgeführt, teilt sie der Jagdbehörde das Ergebnis der Prüfung sowie die tragenden Gründe mit. Sollten der Waffenbehörde zwischenzeitlich Tatsachen bekannt werden, welche die Zuverlässigkeit oder Eignung in Frage stellen, wäre sie nach § 45 Absatz 2 Satz 1 WaffG ohnehin zu einer anlassbezogenen Überprüfung verpflichtet. Eine zusätzliche Überprüfung aus Anlass einer Jagdscheinerteilung ist daher nicht erforderlich. Unberührt von der waffenrechtlichen Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung nach den §§ 5 und 6 WaffG besteht die Verpflichtung der Jagdbehörde zur Prüfung der Zuverlässigkeit und körperlichen Eignung im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 3 und 4. Die Waffenbehörde stellt die nach § 5 Absatz 5 WaffG eingeholten Erkundigungen auch hierfür zur Verfügung.

In den zahlenmäßig eher geringen Fällen, in denen ein Jäger oder eine Jägerin über keine Waffenbesitzkarte verfügt und eine solche auch nicht beantragen will (zum Beispiel, weil er oder sie nur gelegentlich mit einer Leihwaffe schießt), bedeutet die Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung für die Waffenbehörde einen Mehraufwand.

Dennoch erscheint es zweckmäßig, dass Zuverlässigkeit und Eignung stets von einer Stelle geprüft werden, um einen einheitlichen Gesetzesvollzug zu gewährleisten. Regelungen zur Befristung und damit der Speicherdauer bleiben von der Verweisung unberührt und richten sich nach den Fachgesetzen (z. B. Jagdgesetze) oder ggf. behördlichen Anordnungen.

Zu Nummer 2 (§ 18a)

Durch die Änderung ist gewährleistet, dass die zuständige Waffenbehörde auch von der Jagdbehörde über die für sie bedeutsame Information der Verlängerung jagdrechtlicher Erlaubnisse informiert wird.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden)**Zu Nummer 1**

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zu § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 1 WaffG.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung wird die Zuständigkeit des Bundespolizeipräsidiums für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben nach den neuen Regelungen in § 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 1 WaffG festgelegt.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

